

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente

– Drucksache 16/10810 –

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 851. Sitzung am 28. November 2008 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 SGB III)

In Artikel 1 Nr. 2 § 1 Abs. 2 Nr. 2 sind nach dem Wort „fördern“ die Wörter „und dabei die spezifischen Förderbedarfe der benachteiligten jungen Menschen berücksichtigen“ einzufügen.

Begründung

Die gesellschaftliche und berufliche Integration und Teilhabe der sozial benachteiligten jungen Menschen erfordert intensive Anstrengungen und besondere Maßnahmekonzepte. Entscheidend ist die bedarfsgerechte Unterstützung dieser Zielgruppe.

Deshalb ist die vorgeschlagene Ergänzung aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe bereits in § 1 erforderlich.

2. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 10 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 SGB III)

Artikel 1 Nr. 8 ist wie folgt zu fassen:

„8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „zwanzig“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Steuerung der freien Förderung erfolgt im Rahmen des Zielvereinbarungs- und Nachhalteprozesses zwischen der Bundesagentur für Arbeit, den Regionaldirektionen und Agenturen für Arbeit.““

Begründung

Mit der Neukonzeption der arbeitsmarktpolitischen Instrumente sollen mehr Effizienz und Flexibilität sowie größere Handlungsspielräume vor Ort erreicht werden.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Abschaffung der freien Förderung als bislang flexibelstes Instrument der aktiven Arbeitsmarktpolitik widerspricht dieser Zielsetzung. Die Vorschrift ermöglicht es den einzelnen Arbeitsagenturen, neue Wege zu gehen und auf dem regionalen Arbeitsmarkt spezifizierte Arbeitsmarktmaßnahmen durchzuführen. Das Mittelvolumen ist daher auf 20 Prozent der im Eingliederungstitel für Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung enthaltenen Mittel zu erhöhen. Die auf regionaler Ebene entstehenden Handlungs- und Gestaltungsspielräume müssen auch im Gesetzesvollzug von unmittelbaren Weisungen des Bundes freigestellt sein und sind über Zielvereinbarungen zu steuern.

Die Einführung des § 421h SGB III-E „Erprobung innovativer Ansätze“ ist als Ersatz des § 10 SGB III ungeeignet. Das Instrument steht nur der Bundesagentur für Arbeit zentral zur Verfügung und trägt damit nicht zu einem größeren Handlungsspielraum der einzelnen Agenturen für Arbeit bei. Darüber hinaus ist der Handlungsspielraum durch die Begrenzung auf einen Förderhöchstbetrag und eine maximale Förderlaufzeit eingegrenzt und die finanzielle Ausstattung mit einem Prozent der im Eingliederungstitel für Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung enthaltenen Mittel zu gering.

3. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 25 Abs. 1 Satz 2 SGB III) Nr. 25 (§ 60 Abs. 1 SGB III),

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 12 § 25 Abs. 1 Satz 2 sind die Wörter „oder nach dem Altenpflegegesetz“ durch die Wörter

„, nach dem Altenpflegegesetz oder einem vergleichbaren Landesgesetz“ zu ersetzen.

- b) In Nummer 25 § 60 Abs. 1 sind die Wörter „oder dem Altenpflegegesetz“ durch die Wörter „, dem Altenpflegegesetz oder einem vergleichbaren Landesgesetz“ zu ersetzen.

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nr. 49 § 240 Abs. 2 sind jeweils die Wörter „oder nach dem Altenpflegegesetz“ durch die Wörter „, nach dem Altenpflegegesetz oder einem vergleichbaren Landesgesetz“ zu ersetzen.

Begründung

Zu Buchstabe a

Die Versicherungspflicht umfasst nach dem Gesetzentwurf nur Auszubildende, die im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz oder dem Altenpflegegesetz in einer außerbetrieblichen Einrichtung ausgebildet werden, d. h. Auszubildende mit einem vergleichbaren Vertrag in Berufsausbildungen, die sich auf einer landesrechtlichen Grundlage vollziehen, werden ausgenommen. Hamburg hat auf der Grundlage des Hamburgischen Gesetzes über die Ausbildung in der Gesundheits- und Pflegeassistenz vom 21. November 2006 (HmbGVBl. S. 554) in Ablösung der ausgelaufenen Ausbildungsberufe Altenpflegehelferin und Krankenpflegehelferin eine neue Berufsausbildung geschaffen, die sich dual vollzieht; d. h. wie in Ausbildungen nach dem Berufsbildungsgesetz findet die Ausbildung in der Gesundheits- und Pflegeassistenz in Betrieben (z. B. Pflegeheimen) und in der Berufsschule statt. Entsprechend erklärt der § 3 des genannten Gesetzes das Berufsbildungsgesetz für entsprechend anwendbar.

Obwohl es sich also bei der Ausbildung in der Gesundheits- und Pflegeassistenz um eine duale, betriebliche Ausbildung handelt, wäre es eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung, wenn diese Auszubildenden nicht der Versicherungspflicht nach dem SGB III unterlägen.

Zu Buchstabe b

Gefördert werden können ausschließlich betriebliche und außerbetriebliche Berufsausbildungen, die in einem nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung, dem Altenpflegegesetz oder dem Seemannsgesetz staatlich anerkannten Ausbildungsberuf durchgeführt werden. Damit ist die Förderung einer entsprechenden Ausbildung auf landesrechtlicher Grundlage ausgeschlossen. Hamburg hat auf der Grundlage des Hamburgischen Gesetzes über die Ausbildung in der Gesundheits- und Pflegeassistenz vom 21. November 2006 (HmbGVBl. S. 554) in Ablösung der ausgelaufenen Ausbildungsberufe Altenpflegehelferin und Krankenpflegehelferin eine neue Berufsausbildung geschaffen, die sich dual vollzieht, d. h. wie in Ausbildungen nach dem Berufsbildungsgesetz findet die Ausbildung im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf Gesundheits- und Pflegeassistenz in Betrieben (z. B. Pflegeheimen) und in der Berufsschule statt. Entsprechend erklärt der § 3 des genannten Gesetzes das Berufsbildungsgesetz ausdrücklich für entsprechend anwendbar.

Da es sich also bei der Ausbildung in der Gesundheits- und Pflegeassistenz um eine duale, betriebliche bzw. außerbetriebliche Ausbildung handelt, die zudem für Absolventinnen der Hauptschule besonders geeignet ist, und solche nach der Intention des Gesetzgebers besonders förderungswürdig sind, wäre es eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung, wenn nur Ausbildungen, die auf Bundesgesetz beruhen, förderungsfähig wären.

Hinzu tritt, dass ein Assistenzberuf im Pflege- und Gesundheitsbereich einen wichtigen Beitrag zur Professionalisierung und Verbesserung der Pflegesituation in Deutschland leistet.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 22** (§ 45 Abs. 1 Satz 1 SGB III)

In Artikel 1 Nr. 22 § 45 Abs. 1 Satz 1 sind nach den Wörtern „oder Aufnahme einer“ die Wörter „Qualifizierung, Ausbildung oder“ einzufügen.

Begründung

Die Zielgruppe der sozial benachteiligten jungen Menschen muss im Rahmen der Instrumentenreform besonders in den Blick genommen werden, um flexible Instrumente für ihre passgenaue Förderung zu erhalten beziehungsweise zu schaffen.

Die gesellschaftliche und berufliche Integration und Teilhabe dieser jungen Menschen erfordert intensive Anstrengungen und besondere Maßnahmekonzepte. Entscheidend für die bedarfsgerechte Unterstützung dieser Zielgruppe ist die intensive Zusammenarbeit der Agenturen für Arbeit bzw. der Träger der Grundsicherung und der Kinder- und Jugendhilfe. Hierbei sind die (vorrangigen) Unterstützungsmöglichkeiten des SGB III und des SGB II und die Jugendhilfeleistungen des SGB VIII so zu kombinieren, dass individuelle und passgenaue Hilfen aus einer Hand gestaltet werden.

Im Vermittlungsbudget können „Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende und Arbeitslose bei der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung“ gefördert werden. Bislang sind diese Leistungen „zur Beratung und Vermittlung“ in Einzelvorschriften geregelt. Während vormals im Gesetz genaue Leistungsbestimmungen enthalten waren, soll jetzt die Agentur für Arbeit bzw. der Grundsicherungsträger über den Umfang der Leistungen entscheiden.

Viele benachteiligte Jugendliche sind wegen ihrer häufig unzureichenden materiellen Situation bereits bei der Vermittlung und Beratung sowie bei der Suche nach einem Ausbildungs- oder Arbeitsplatz und bei Antritt einer Ausbildungs- oder Arbeitsstelle auf die o. g. Hilfen angewiesen. Der Zugang zu diesen Leistungen wird aber zukünftig stärker davon abhängen, welche Finanzmittel von den Arbeitsagenturen und Grundsicherungsträgern für das Vermittlungsbudget bereitgestellt werden und wie großzügig die Vermittler oder Fallmanager die Leistungen ausschöpfen. Eine Förderung im Vorfeld einer Bewerbung um eine Ausbildungsstelle scheint nach dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht mehr möglich zu sein. Deshalb ist die vorgeschlagene Ergänzung aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe dringend erforderlich.

5. Zu Artikel 1 Nr. 22 (§ 45 Abs. 1 Satz 3 SGB III)

In Artikel 1 Nr. 22 § 45 Abs. 1 Satz 3 sind die Wörter „umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten“ durch die Wörter „erfolgt nur“ zu ersetzen.

Begründung

Das Vermittlungsbudget ist die Grundlage für die flexible, bedarfsgerechte und unbürokratische Förderung von Arbeitssuchenden.

Der Gesetzentwurf sieht jedoch vor, dass die Vermittlungsfachkräfte in jedem Fall die Höhe der Kosten begründen müssen („Übernahme der angemessenen Kosten“ in Verbindung mit der Begründung). Durch diese Regelung droht entgegen der Zielsetzung des Gesetzentwurfs bürokratischer Aufwand.

Durch die Änderung soll es ermöglicht werden, dass in den Agenturbezirken Pauschalen festgelegt werden können, so dass die Vermittlungsfachkräfte nicht in jedem Förderfall die Höhe der Kosten begründen müssen.

Dementsprechend müssten die Vermittlungsfachkräfte weiterhin in jedem Fall begründen, ob und welche Art der Förderung der Arbeit- oder Ausbildungssuchende erhalten soll. Hinsichtlich der Höhe der Kosten könnten sie entweder auf die in dem jeweiligen Agenturbezirk festgelegte Pauschale verweisen oder die Höhe im Einzelfall begründen.

6. Zu Artikel 1 Nr. 22 (§ 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 1a – neu – SGB III)

In Artikel 1 Nr. 22 § 46 ist Absatz 1 wie folgt zu ändern:

a) In Satz 1 Nr. 2 sind nach dem Wort „Vermittlungshemmnissen“ die Wörter „(einschließlich der Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss)“ einzufügen.

b) Nach Satz 1 ist folgender Satz einzufügen:

„Den besonderen Bedarfen förderungsbedürftiger junger Menschen ist Rechnung zu tragen.“

Begründung

Die gesellschaftliche und berufliche Integration und Teilhabe dieser jungen Menschen erfordert intensive Anstrengungen und besondere Maßnahmekonzepte. Entscheidend für die bedarfsgerechte Unterstützung dieser Zielgruppe ist die intensive Zusammenarbeit der Agenturen für Arbeit bzw. der Träger der Grundsicherung und der Kinder- und Jugendhilfe. Hierbei sind die (vorrangigen) Unterstützungsmöglichkeiten des SGB III und des SGB II und die Jugendhilfeleistungen des SGB VIII so zu kombinieren, dass individuelle und passgenaue Hilfen aus einer Hand gestaltet werden.

Zu Buchstabe a

Die Zielgruppe der sozial benachteiligten jungen Menschen muss im Rahmen der Instrumentenreform besonders in den Blick genommen werden, um flexible Instrumente für ihre passgenaue Förderung zu erhalten beziehungsweise zu schaffen.

Darum ist § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB III um die Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses zu ergänzen. Somit kann gewährleistet

werden, dass auch Jugendliche und (junge) Erwachsene, die weder in berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen noch über berufliche Weiterbildung entsprechend ihrer persönlichen und formalen Voraussetzungen sinnvoll gefördert werden können, ein alternatives Angebot für den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses erhalten können.

Die Bindung ausschließlich an Leistungen der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen wird aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe kritisch gesehen. Diese sind für einen Teil der benachteiligten Jugendlichen zu hochschwellig und nicht zu bewältigen. So setzt z. B. die verbindliche, konstante Teilnahme in einem modularisierten System eine relativ hohe Selbststeuerungskompetenz voraus. Gleichzeitig ist die Förderdauer stark begrenzt. Außerdem scheiden berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen für diese Zielgruppe häufig deshalb aus, weil solche Maßnahmen zuvor von den Jugendlichen bereits einmal abgebrochen worden sind.

Dies kann wiederum dazu führen, dass nicht alle Jugendlichen ohne Schulabschluss von dem Angebot erreicht werden.

Zu Buchstabe b

Es muss sichergestellt werden, dass den Bedarfen förderungsbedürftiger, insbesondere sozial benachteiligter, junger Menschen bei der Anwendung des Instruments „Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung“ hinreichend Rechnung getragen wird.

7. Zu Artikel 1 Nr. 22 (§ 46 Abs. 2 Satz 5 – neu – und Abs. 4 Satz 3 – neu – SGB III)

In Artikel 1 Nr. 22 ist § 46 wie folgt zu ändern:

a) Dem Absatz 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Zugunsten förderungsbedürftiger junger Menschen kann von den Regelungen in den Sätzen 2 und 3 abgewichen werden.“

b) Dem Absatz 4 ist folgender Satz anzufügen:

„Im Falle einer öffentlichen Ausschreibung hat diese zielgruppenspezifisch zu erfolgen.“

Begründung

Die vorgesehene Förderhöchstdauer von vier Wochen (für Arbeitgebermaßnahmen gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 SGB III-E) und acht Wochen (für die Vermittlung beruflicher Kenntnisse gemäß § 46 Abs. 2 Satz 3 SGB III-E) wird den spezifischen Bedarfen sozial benachteiligter junger Menschen nicht gerecht. Zugunsten dieser jungen Menschen, die häufig noch nie regelmäßige Arbeit – selbst oder auch nur im persönlichen Umfeld – erlebt haben, müssen Ausnahmen möglich sein. Die Angehörigen dieser Zielgruppe bedürfen gezielter Förderung und benötigen oftmals erst die Möglichkeit, Schlüsselqualifikationen und soziale Umgangsformen zu erlernen sowie schulische Rückstände aufzuholen, um überhaupt eine Chance auf einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz erhalten zu können.

Es muss überdies gewährleistet sein, dass im Rahmen einer etwaigen öffentlichen Ausschreibung (eine Vergabe von Leistungen an Einrichtungen der Jugendhilfe

soll nach § 3 Nr. 4 Buchstabe o VOL/A ohnehin im Wege der freihändigen Vergabe erfolgen) eine Vergleichbarkeit der konkurrierenden Bewerber durch ein zielgruppenspezifisches Verfahren hergestellt wird. Nur so kann der in der Begründung des Gesetzentwurfs beschriebene Anspruch, für jeden Teilnehmer eine Maßnahme von hoher Qualität bereitzustellen, erfüllt werden.

8. **Zu Artikel 1 Nr. 22** (§ 46 Abs. 3 Satz 2 – neu – SGB III)

In Artikel 1 Nr. 22 § 46 ist dem Absatz 3 folgender Satz anzufügen:

„Für Berufsrückkehrer gilt keine Wartezeit.“

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe d § 3 Abs. 5 sind nach dem Wort „Eingliederung“ die Wörter „für Berufsrückkehrer, ansonsten“ einzufügen.

Begründung

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung eignen sich insbesondere für die Reintegration von Berufsrückkehrerinnen und Berufsrückkehrern in den Arbeitsmarkt. Da zur Erfüllung des Merkmals „Berufsrückkehrer“ nach § 20 SGB III eine Unterbrechung der Erwerbstätigkeit von mindestens einem Jahr erforderlich ist, ist für diese Personengruppe nach Arbeitslosmeldung eine sechsmonatige Wartezeit, bevor ein Anspruch auf Zuweisung in entsprechende Maßnahmen entsteht, nicht gerechtfertigt.

9. **Zu Artikel 1 Nr. 22** (§ 47 SGB III)

In Artikel 1 Nr. 22 ist § 47 zu streichen.

Begründung

Im einleitenden Teil des Gesetzentwurfs heißt es „Die öffentliche Arbeitsvermittlung wird in zentralen Bereichen durch weitere Entbürokratisierung effektiver und effizienter gestaltet. Das Vermittlungsbudget [§ 45 SGB III-E] ermöglicht den Agenturen für Arbeit die flexible, bedarfsgerechte und unbürokratische Unterstützung des Einzelnen. [...] Durch die Einführung von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung [§ 46 SGB III-E] wird der öffentlichen Arbeitsvermittlung die Möglichkeit gegeben, bei der Vermittlung und Betreuung flexibler als bisher private Dritte einzuschalten.“

Die in § 47 SGB III-E vorgesehene Ermächtigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, durch Rechtsverordnung Näheres über Voraussetzungen, Grenzen, Pauschalierung und Verfahren der Förderung zu bestimmen, würde hingegen den geschaffenen höheren Spielraum vor Ort ad absurdum führen. Eine Steuerung der Instrumente sollte über den Zielvereinbarungs- und Nachhalteprozess zwischen der Bundesagentur für Arbeit (BA), den Regionaldirektionen und Agenturen für Arbeit erfolgen.

10. **Zu Artikel 1 Nr. 26 Buchstabe c** (§ 61 Abs. 4 Satz 2 – neu – SGB III),
Nr. 28 Buchstabe a – neu – bis c (§ 64 Abs. 2 Satz 2 – neu – SGB III)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 26 Buchstabe c § 61 ist dem Absatz 4 folgender Satz anzufügen:

„Im Falle einer öffentlichen Ausschreibung hat diese zielgruppenspezifisch zu erfolgen.“

b) Nummer 28 ist wie folgt zu fassen:

„28. § 64 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Satz wird Satz 1.

b) In Satz 1 werden <weiter wie Gesetzentwurf>.

c) Folgender Satz wird angefügt:

„Den besonderen Bedarfen förderungsbedürftiger junger Menschen ist Rechnung zu tragen.““

Begründung

Zu Buchstabe a

Es muss im Sinne der bestmöglichen Unterstützung besonders förderungsbedürftiger Zielgruppen, insbesondere sozial benachteiligter junger Menschen, gewährleistet sein, dass im Rahmen einer etwaigen öffentlichen Ausschreibung eine Vergleichbarkeit der konkurrierenden Bewerber durch ein zielgruppenspezifisches Verfahren hergestellt wird. Der in der Gesetzesbegründung genannte Zweck der Vereinheitlichung mit der Regelung zu den Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 46 Abs. 4 SGB III-E) macht deutlich, dass eine entsprechende Anpassung in beiden Bereichen vorzunehmen ist.

Zu Buchstabe b

Es muss sichergestellt werden, dass den Bedarfen förderungsbedürftiger, insbesondere sozial benachteiligter, junger Menschen bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen hinreichend Rechnung getragen wird. Die Angehörigen dieser Zielgruppe bedürfen gezielter Förderung und benötigen oftmals erst die Möglichkeit, Schlüsselqualifikationen und soziale Umgangsformen zu erlernen sowie schulische Rückstände aufzuholen, um überhaupt eine Chance auf einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz erhalten zu können. Dies muss bei der Prüfung der persönlichen Voraussetzungen nach § 64 SGB III berücksichtigt werden. Die gesellschaftliche und berufliche Integration und Teilhabe dieser jungen Menschen erfordert intensive Anstrengungen und besondere Maßnahmekonzepte. Entscheidend für die bedarfsgerechte Unterstützung dieser Zielgruppe ist die intensive Zusammenarbeit der Agenturen für Arbeit bzw. der Träger der Grundsicherung und der Kinder- und Jugendhilfe. Hierbei sind die (vorrangigen) Unterstützungsmöglichkeiten des SGB III und des SGB II und die Jugendhilfeleistungen des SGB VIII so zu

kombinieren, dass individuelle und passgenaue Hilfen aus einer Hand (z. B. in Jugendwerkstätten) gestaltet werden.

11. **Zu Artikel 1 Nr. 27** (§ 61a Überschrift, Satz 3 SGB III),
Nr. 32 Buchstabe a (§ 77 Abs. 3 Satz 4 SGB III)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 27 ist § 61a wie folgt zu ändern:

- aa) Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:

„§ 61a
 Anspruch auf finanzielle Unterstützung bei der Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme“.

- bb) Satz 3 ist zu streichen.

- b) In Nummer 32 Buchstabe a § 77 Abs. 3 ist Satz 4 zu streichen.

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe I ist die Angabe wie folgt zu fassen:

„§ 61a Anspruch auf finanzielle Unterstützung bei der Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme“.

Begründung

Die Regelung in § 61a SGB III-E betrifft eine arbeitsmarktpolitische Maßnahme und somit eine Sozialleistung in Form einer finanziellen Unterstützung. Dies sollte auch in der Überschrift zum Ausdruck kommen. Durch deren Umformulierung wird klargestellt, dass es sich nicht um Förderungen von Bildungsmaßnahmen an allgemeinbildenden Schulen handelt, die von der Kulturhoheit der Länder umfasst werden.

§ 61a Satz 3 und § 77 Abs. 3 Satz 4 SGB III-E („Die Agentur für Arbeit hat darauf hinzuwirken, dass sich die für die allgemeine Schulbildung zuständigen Länder an den Kosten der Maßnahme beteiligen.“) widersprechen grundlegend dem verfassungsgemäßen Zusammenwirken von Bund und Ländern. Die Länder haben im Rahmen ihrer Kulturhoheit alle Kräfte darauf zu verwenden, dass Schülerinnen und Schüler an den Schulen jedenfalls den Hauptschulabschluss erwerben. Der Bund kann im Rahmen der öffentlichen Fürsorge Personen unterstützen, denen dies dennoch mit dem Schulbesuch nicht gelungen ist. Darüber hinaus stünde die im Gesetzentwurf vorgesehene Finanzierungs-beteiligung der Länder im Widerspruch zur Finanzverfassung. Denn die Finanzierung von Sozialleistungen – um solche handelt es sich bei den vorgesehenen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen – kann nur aus Mitteln der Arbeitsförderung erfolgen. Die beiden Passagen, die eine solche Finanzierung vorsehen, können daher von Länderseite keinesfalls akzeptiert werden und sind deshalb zu streichen.

12. **Zu Artikel 1 Nr. 28** (§ 64 Abs. 1 Satz 3 und 4 – neu – SGB III)

In Artikel 1 ist Nummer 28 wie folgt zu fassen:

„28. § 64 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Im Fall von Blockunterricht wird, abweichend von den Regelungen der §§ 65 und 67 zusätzlich zur laufenden Berufsausbildungsbeihilfe eine Pauschale von 14 Euro pro Tag für Unterkunft und Verpflegung, eine Pauschale von 30 Euro für Kosten der An- und Abreise bei Entfernungen bis 100 km und eine Pauschale von 70 Euro für Kosten der An- und Abreise bei Entfernungen ab 101 km gewährt. Förderungen durch Dritte sind anzurechnen.“

- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „wenn“ <weiter wie Gesetzentwurf>.

Begründung

Die Änderung des § 64 SGB III soll sicherstellen, die Zahl der Ausbildungsabbrüche zu verringern und die finanziellen Voraussetzungen schaffen, dass benachteiligte junge Menschen die Ausbildung durchstehen und erfolgreich abschließen.

Ausbildungsabbrüche durch ungedeckte Mehrkosten:

Zusätzliche Fahrt- und Unterbringungskosten, die bei der Beschulung in Form des Blockunterrichts entstehen, können bedürftigen Jugendlichen im Rahmen der Förderung der Berufsausbildung nach gegenwärtiger Rechtslage nicht erstattet werden.

In § 64 Abs. 1 Satz 3 SGB III heißt es ausdrücklich: „Eine Förderung allein für die Dauer des Berufsschulunterrichts in Blockform ist ausgeschlossen.“

Wiederholt sind Fälle bekannt geworden, in denen bedürftige Jugendliche die Ausbildung abgebrochen haben, weil sie nicht in der Lage waren, die Kosten für die Teilnahme am Blockunterricht aufzubringen. Insbesondere für den Personenkreis der benachteiligten Jugendlichen erhöht sich mit dem Ausbildungsabbruch die Wahrscheinlichkeit, dass sie ohne qualifizierte Berufsausbildung bleiben. Bestenfalls gelingt es Arbeitsvermittlern, diese Personen in ungelernete Tätigkeit im ersten Arbeitsmarkt zu vermitteln.

Das Risiko erneut arbeitslos zu werden ist dann besonders groß.

Gleichbehandlung mit dem SGB II:

Durch den Wegfall der Regelung sollen in begründeten Fällen bedürftigen Auszubildenden, die nicht im Haushalt der Eltern wohnen und für die der Blockunterricht nicht in angemessener Zeit von zu Hause aus zu erreichen ist, Kosten erstattet werden können. Damit soll eine Gleichbehandlung mit Auszubildenden im Rechtskreis des SGB II erreicht werden, die diese Kosten im Rahmen der Einkommensbereinigung von der Ausbildungsvergütung absetzen können. Auch Auszubildende aus dem Rechtskreis des SGB III müssen bei finanziellen Engpässen die Möglichkeit haben, staatliche finan-

zielle Unterstützung – zumindest in Form eines zinslosen Darlehens – zu erhalten. Denn für Auszubildende aus dem Rechtskreis des SGB III, die nach der dortigen Definition bedürftig sind, sind auch bei Ansparung aus der Ausbildungsvergütung Deckungslücken nicht ausgeschlossen.

Fallzahl und Finanzaufwand:

Der finanzielle Mehraufwand, welcher sich aus der Gesetzesänderung ergibt, lässt sich, auf Grund einer Beispielrechnung der Agentur für Arbeit Lübeck wie folgt darstellen:

Pro Agenturbezirk kann von rd. 120 möglichen Fällen ausgegangen werden, welche bei Streichung des § 64 Abs. 1 Satz 3 SGB III als Empfänger von Berufsausbildungsbeihilfe für die Dauer der Teilnahme am Blockunterricht zusätzlich Fahrt- und Unterkunftskosten erstattet bekämen. In der Bundesrepublik Deutschland gibt es 178 Agenturbezirke, so dass mit rd. 21 000 Fällen zu rechnen ist.

Pro Ausbildungsjahr nehmen die Auszubildenden an 480 Berufsschulstunden teil, für den Fall der Blockbeschulung werden die zwölf Schulwochen in der Regel auf drei Blöcke à vier Wochen aufgeteilt. Bei Übernahme der Kosten für Unterkunft und Verpflegung entsteht für die Zeit des Blockunterrichts ein zusätzlicher Förderbedarf (nach Berücksichtigung der Länderförderungen) von durchschnittlich ca. 260 Euro je Vier-Wochen-Block pro Jugendlichen. Es ergeben sich somit Mehrkosten in Höhe von 780 Euro jährlich pro Förderfall, insgesamt rd. 16 Mio. Euro jährlich. Die Fahrtkosten für An- und Abreise würden einen Zusatzbedarf von durchschnittlich 50 Euro je Blockunterricht erfordern, mithin 150 Euro jährlich je Förderfall und damit insgesamt rd. 3 Mio. Euro. Der zusätzliche Finanzbedarf wäre insgesamt mit rd. 19 Mio. Euro zu veranschlagen.

Derzeit werden in zehn Ländern Zuschüsse, unabhängig vom Rechtskreis der Auszubildenden, für Unterkunft und Verpflegung bei Blockbeschulung gewährt. Die durchschnittliche Höhe der Zuschüsse beträgt dabei rd. 5 Euro pro notwendigem Aufenthaltstag, variiert jedoch von einer quasi Volldeckung der Kosten bis zu einem Zuschuss von 0 Euro. Sechs Länder zahlen keine Zuschüsse. Die meisten Zuschüsse liegen zwischen 6 und 10 Euro. Fahrtkosten werden nur von einem Land bezuschusst. Durchschnittlich reduziert die Länderförderung den monatlichen Mehrbedarf von 416 Euro auf 260 Euro.

Trotz der genannten Förderung durch einige Länder sind, insbesondere für Jugendliche aus dem Rechtskreis des SGB III, im Einzelfall zum Teil erhebliche Deckungslücken festzustellen. Die ungedeckten Mehrkosten für Unterkunft und Fahrtkosten betragen zurzeit bis zu 1 458 Euro jährlich. Es ist leicht einzusehen, dass Mehrkosten in dieser Höhe von Empfängern von Berufsausbildungsbeihilfe nicht getragen werden können.

Minimierung des Verwaltungsaufwands:

Die seinerzeitige Streichung der Zuschüsse im Rahmen von Blockunterricht wurde auch mit dem hohen Ver-

waltungsaufwand durch eine jeweilige Neuberechnung der Berufsausbildungsbeihilfe für jeden Block begründet. Um eine schlanke Verwaltungsabwicklung durch die Arbeitsagenturen zu ermöglichen, wird die Zahlung von Pauschalen für die entstehenden Mehrkosten vorgeschlagen: ein pauschaler Tagessatz für Unterkunft und Verpflegung sowie zwei Pauschalen für Reisekosten, gestaffelt nach Entfernung. Zu denken ist an eine Pauschale von 14 Euro je Tag für Unterkunft und Verpflegung sowie eine Reisekostenpauschale von 30 Euro bei Entfernungen bis 100 km und von 70 Euro bei Entfernungen ab 101 km. Damit wären alle Reisekosten, also auch für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und Bahnkosten, abgedeckt. Diese Pauschalen berücksichtigen, dass in der nach § 73 SGB III weiterlaufenden Berufsausbildungsbeihilfe Fahrtkosten von 20 Euro monatlich enthalten sind. Das Nähere sollte die Bundesagentur für Arbeit gemäß § 76 SGB III durch Anordnung regeln. Die Pauschalen sollten vor jedem Block beantragt und ausgezahlt werden. Sie werden zusätzlich zur laufenden Berufsausbildungsbeihilfe gewährt. Förderungen der Länder wären anzurechnen.

13. Zu Artikel 1 Nr. 39a – neu – (§ 124 Abs. 1 SGB III)

In Artikel 1 ist nach Nummer 39 folgende Nummer einzufügen:

„39a. In § 124 Abs. 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.“

Begründung

Mit § 15 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, dass Eltern von Mehrlingen oder Kindern in kurzer Geburtenfolge eine Verlängerung des Anspruchs auf Elternzeit realisieren können, indem sie ein Jahr pro Kind über das dritte Lebensjahr des Kindes hinaus übertragen können. Bei Zwillingen können die Eltern beispielsweise bis zu fünf Jahre ununterbrochen Elternzeit in Anspruch nehmen.

Die Möglichkeit der verlängerten Elternzeit wurde im SGB III nicht mit vollzogen. Nach § 26 Abs. 2a SGB III sind Personen nur in der Zeit versicherungspflichtig, in der sie ein Kind, welches das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erziehen, wenn sie unmittelbar vor der Kindererziehung versicherungspflichtig waren oder eine laufende Lohnersatzleistung nach dem SGB III bezogen haben. Eine Verlängerung der Versicherungszeit sieht das Gesetz nicht vor.

Die Folge ist, dass Eltern nach dem Ende der verlängerten Elternzeit bei Eintritt von Arbeitslosigkeit keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld mehr haben, weil sie die Anwartschaftszeit nach § 123 SGB III nicht erfüllen, also innerhalb der zweijährigen Rahmenfrist nach § 124 Abs. 1 SGB III keine zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden haben.

Mit der vorgeschlagenen Verlängerung der für den Erwerb eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld maßgeblichen Rahmenfrist von zwei auf drei Jahre wird die Absicherung bei Eintritt von Arbeitslosigkeit nach einer verlängerten Elternzeit deutlich verbessert.

Im Ergebnis handelt es sich um eine von der Bundesagentur für Arbeit in der Praxis einfach umzusetzende Regelung, die gleichzeitig auch zu einer besseren Absicherung einer zunehmenden Zahl von unstetig Beschäftigten, die oftmals wegen ihrer berufstypischen Beschäftigungsunterbrechungen keine ausreichenden Beschäftigungszeiten innerhalb der bisherigen Rahmenfrist von zwei Jahren nachweisen können, beiträgt.

14. Zu Artikel 1 Nr. 41a – neu – (§§ 217, 218, 219 und 224 SGB III),

Nr. 61a – neu – (§ 421f SGB III),

Nr. 68 (§ 421p SGB III)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Nummer 41 ist folgende Nummer einzufügen:

„41a. a) § 217 wird wie folgt gefasst:

„§ 217

Eingliederungszuschuss

(1) Arbeitgeber können zur Eingliederung von Arbeitnehmern mit Vermittlungshemmnissen Zuschüsse zu den Arbeitsentgelten erhalten, wenn deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Umstände erschwert ist. Der Eingliederungszuschuss darf 50 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts nicht übersteigen und längstens für eine Förderdauer von 36 Monaten erbracht werden.

(2) Für schwerbehinderte oder sonstige behinderte Menschen kann die Förderhöhe mindestens 30 Prozent bis zu 70 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts und die Förderdauer bis zu 96 Monate betragen.

(3) Die Förderhöhe und die Förderdauer richten sich innerhalb der in den Absätzen 1 und 2 genannten Grenzen nach dem Umfang einer Minderleistung des Arbeitnehmers und nach den jeweiligen Eingliederungserfordernissen.

(4) Nach Ablauf von zwölf Monaten, bei besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen nach Ablauf von 24 Monaten, ist der Eingliederungszuschuss entsprechend der zu erwartenden Zunahme der Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers und den abnehmenden Eingliederungserfordernissen gegenüber der bisherigen Förderhöhe, mindestens aber um zehn Prozentpunkte, zu vermindern.“

b) Die §§ 218, 219 und 224 werden aufgehoben.“

b) Nach Nummer 61 ist folgende Nummer einzufügen:

„61a. § 421f wird aufgehoben.“

c) Nummer 68 ist wie folgt zu fassen:

„68. § 421p wird aufgehoben.“

Begründung

Das Instrumentarium des SGB III beinhaltet dreizehn sich teilweise nur marginal unterscheidende Eingliederungszuschüsse. Die Anwendung dieser Eingliederungszuschüsse vor Ort ist auf Grund der Vielfalt kompliziert und ineffizient. Auch im Gesetzentwurf werden das „Nebeneinander ähnlich ausgestalteter Instrumente“ und der dadurch verursachte „Verwaltungsaufwand bei den Agenturen für Arbeit“ als Problem geschildert. Umso mehr müssen die einzelnen Eingliederungszuschüsse für eine effektivere Arbeitsvermittlung vor Ort zusammengefasst werden. Auch Instrumente, die im Laufe dieser Legislaturperiode bereits geändert wurden, sind hiervon zu erfassen.

Der Einstellungszuschuss bei Neugründung (§ 226 ff. SGB III) wird im vorliegenden Gesetzentwurf aufgehoben. Der Qualifizierungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer (§ 421o SGB III) soll wegen des bei den Eingliederungszuschüssen einmaligen Qualifizierungsanteils zumindest bis zum Ende der vorgesehenen Erprobungszeit am 31. Dezember 2010 erhalten bleiben. Die restlichen elf Eingliederungszuschüsse werden im vorliegenden Änderungsvorschlag zu zwei Regelungen für Arbeitnehmer mit Vermittlungshemmnissen und für (schwer-)behinderte Arbeitnehmer zusammengefasst. Der gegenwärtig vorhandene Handlungsspielraum hinsichtlich Zielgruppe, Förderhöhe und Förderdauer wird dadurch nicht eingeschränkt. Die Agenturen für Arbeit können damit den Eingliederungszuschuss auf den Einzelfall bezogen flexibel anwenden.

15. Zu Artikel 1 Nr. 54 (§§ 252 und 253 SGB III)

In Artikel 1 Nr. 54 ist die Angabe „253“ durch die Angabe „251“ zu ersetzen.

Begründung

Grundsätzlich wird die Absicht des Gesetzentwurfs begrüßt, die investive Förderung für bestimmte Einrichtungen zurückzunehmen, soweit keine entsprechende Notwendigkeit besteht.

Erhalten bleiben sollte aber die Förderung von Jugendwohnheimen (§§ 252 und 253 SGB III).

Die Aussage des Gesetzentwurfs, die Förderung von Jugendwohnheimen bringe nur einen geringen Nutzen, kann nicht geteilt werden. Jugendwohnheime unterstützen die auch von der Bundesregierung mehrfach eingeforderte berufliche Mobilität junger Menschen (die in § 1 SGB III-E ausdrücklich betont wird). Sie werden weiterhin stark nachgefragt. Außerdem besteht in Jugendwohnheimen auf Grund deren Alters (viele Häuser stammen aus den 1960er und 1970er Jahren) und der geänderten Wohnbedürfnisse junger Menschen großer Nachholbedarf.

Die klare Verantwortlichkeit der Arbeitsverwaltung muss daher unbedingt erhalten bleiben. Die Argumentation des Entwurfs, es bestünde kein Bedarf an institutioneller Förderung, da seit Jahren keine Anträge auf bauinvestive Maßnahmen gestellt würden, ist nicht nachvollziehbar. § 253 SGB III ermächtigt die BA, Näheres über den Umfang der Förderung durch Anord-

nung zu bestimmen. Tatsächlich wurde hiervon jedoch kein Gebrauch gemacht; seit 2003 werden keine Haushaltsmittel mehr für eine Förderung zur Verfügung gestellt. Betroffen ist darüber hinaus auch die investive Förderung von Berufsbildungswerken und Berufsförderungswerken. Im Gegensatz zum vollständigen Rückzug der BA ist auch hier ein verstärktes Engagement gefordert.

16. Zu Artikel 2 Nr. 5 (§ 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II)

In Artikel 2 Nr. 5 § 16 Abs. 1 Satz 2 sind nach den Wörtern „im Fünften Kapitel, im Ersten“ die Wörter „und Fünften“ einzufügen.

Begründung

Durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Änderung des § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II sollen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) nach § 260 ff. SGB III nur noch im SGB III gefördert werden. Dieser Rückzug aus der Förderung im Rechtskreis des SGB II ist – insbesondere was die Förderung sozial benachteiligter Jugendlicher anbelangt – strikt abzulehnen. Die in der Gesetzesbegründung zur Streichung von ABM im Rechtskreis des SGB II aufgeführten Inhalte („Um die Instrumentenvielfalt im Bereich der öffentlichen Beschäftigung im SGB II zu straffen und den Instrumenteneinsatz im SGB II zu vereinfachen, wird das Instrument der ABM im SGB II gestrichen.“) überzeugen nicht. Insbesondere lassen sich die Förderinhalte bei Wegfall von ABM im Rechtskreis des SGB II nicht, wie in der Gesetzesbegründung ausgeführt, durch Arbeitsgelegenheiten (in Entgeltvariante), wie derzeit geregelt, ersetzen. ABM sind bekanntlich strukturwirksam und vergabefähig, sie haben insbesondere für die neuen Länder eine große förderpraktische Relevanz.

Mit der Streichung von ABM aus dem Förderinstrumentarium des SGB II wird gerade den Regionen mit erheblicher Langzeitarbeitslosigkeit ein wichtiges und bewährtes Instrument der Beschäftigungsförderung genommen. Bewährt haben sich die sogenannten Vergabe-ABM wegen ihres engen Bezugs zur regionalen Infrastruktur in den ostdeutschen Ländern.

In § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II ist deshalb zusätzlich auf den Fünften Abschnitt des Sechsten Kapitels des SGB III zu verweisen.

ABM haben sich generell auch als besonders geeignete Vorschaltmaßnahmen für den Personenkreis der sozial benachteiligten jungen Menschen im Sinne des § 13 SGB VIII erwiesen und in der Praxis vorbildliche Kooperationsstrukturen zur Sicherstellung einer gesicherten Gesamtfinanzierung (insbesondere auch Kompatibilität zur Förderung aus dem Europäischen Sozialfonds) ermöglicht. Der in der Begründung des Gesetzentwurfs angeführte Zweck der Vereinfachung des Instrumenteneinsatzes wird durch die Abschaffung der leicht anzuwendenden und vielseitigen ABM im SGB II konterkariert. Die Abschaffung von ABM im Bereich des SGB II würde den Bestand an Maßnahmen für diesen Personenkreis (z. B. Angebote in Jugendwerkstätten) erheblich gefährden. Den Leistungsträgern

des SGB II stünden an vergleichbaren Instrumenten nur die zusätzlichen Arbeitsgelegenheiten gemäß § 16d SGB II-E und die Leistungen zur Beschäftigungsförderung gemäß § 16e SGB II-E zur Verfügung. Diese stellen keinen adäquaten Ersatz für die ABM dar.

17. Zu Artikel 2 Nr. 5 (§ 16 Abs. 3a – neu – SGB II)

In Artikel 2 Nr. 5 § 16 ist nach Absatz 3 folgender Absatz einzufügen:

„(3a) Abweichend von § 46 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Dritten Buches dürfen Maßnahmen für besonders förderungsbedürftige Personen in begründeten Einzelfällen die genannte Dauer überschreiten.“

Begründung

In der Regel reichen vier Wochen als Dauer von betrieblichen Praktika bzw. acht Wochen bei der Vermittlung von beruflichen Kenntnissen aus. Für besondere Zielgruppen im SGB II wie z. B. Schwerbehinderte, psychisch Kranke oder förderungsbedürftige Jugendliche ist aber im Einzelfall eine flexiblere Regelung erforderlich, wenn z. B. eine längere Zeit der Heranführung an betriebliche Tätigkeiten sowie der persönlichen Stabilisierung benötigt wird. Diese Ausnahmefälle sind besonders zu begründen.

18. Zu Artikel 2 Nr. 5 (§ 16 Abs. 4 SGB II)

In Artikel 2 Nr. 5 § 16 ist Absatz 4 wie folgt zu fassen:

„(4) Die Agentur für Arbeit als ein Träger der Grund-sicherung für Arbeitsuchende nimmt die Ausbildungsvermittlung durch die für die Arbeitsförderung zuständigen Stellen der Bundesagentur wahr.“

Begründung

Die Aufgaben der Ausbildungsvermittlung sollen für alle Jugendlichen einheitlich von der Agentur für Arbeit wahrgenommen werden. Hierdurch lässt sich der Grundsatz von „Leistungen aus einer Hand“ für die Aufgaben der Ausbildungsvermittlung umsetzen. Zudem wird hierbei eine Stigmatisierung von Jugendlichen (je nach Rechtskreis SGB II oder SGB III unterschiedliche Zuständigkeiten) verhindert.

Durch eine gesetzgeberisch klare Zuständigkeit für diese Aufgaben bei der Agentur für Arbeit lassen sich zudem unnötig komplizierte und bürokratisch aufwändige Kostenerstattungsverfahren zwischen den Leistungsträgern vermeiden.

19. Zu Artikel 2 Nr. 5 (§ 16a SGB II)

In Artikel 2 Nr. 5 § 16a ist das Wort „insbesondere“ zu streichen.

Begründung

Die in § 16a SGB II-E aufgeführten Leistungen benennen die so genannten kommunalen Leistungen abschließend. Durch das Wort „insbesondere“ erfährt dieser abgeschlossene Leistungskatalog eine Öffnung, die zu unklaren und streitigen Finanzierungs- und Zuständigkeitsfragen führen kann. Mit der Streichung des Wortes „insbesondere“ behält § 16a SGB II-E den Charakter eines abgeschlossenen Leistungskatalogs.

20. Zu Artikel 2 Nr. 6 (§ 16d Satz 3 – neu – SGB II)

Dem Artikel 2 Nr. 6 § 16d ist folgender Satz anzufügen:
 „Ist in Verbindung mit der Schaffung einer Arbeitsgelegenheit in der Entgeltvariante die Vergabe eines öffentlichen Auftrags an ein Wirtschaftsunternehmen vorgesehen, kann die Zuweisung geförderter Arbeitnehmer nichtdiskriminierend für alle Bewerber als vertragliche Nebenbedingung aufgenommen werden.“

Begründung

Die Streichung der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach § 260 ff. SGB III aus dem Instrumentenkasten des SGB II ist nur dann zu rechtfertigen, wenn im SGB II ein Instrument zur Verfügung steht, das in Zielsetzung, Voraussetzungen und Ausgestaltung den ABM vergleichbar ist. Dies betrifft insbesondere auch die bei ABM auf Grund der Regelung in § 262 SGB III gegebene Möglichkeit der Verzahnung von Aufträgen der öffentlichen Hand mit der Beschäftigungsförderung. Die sogenannten Vergabe-ABM haben sich wegen ihres engen Bezugs zur regionalen Infrastruktur in Ostdeutschland besonders bewährt.

Mit der Anfügung des letzten Satzes an § 16d SGB II-E wird ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet, dass Arbeitslose, die in einer Arbeitsgelegenheit in der Entgeltvariante beschäftigt sind, unmittelbar in die Ausführung öffentlicher Aufträge einbezogen werden können. Dies hat sich bei ABM bewährt und soll entsprechend auch im Rechtskreis des SGB II bei den vergleichbaren Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante möglich sein.

21. Zu Artikel 2 Nr. 8 (§ 16f Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 4, 6 und 7 SGB II)

In Artikel 2 Nr. 8 ist § 16f wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 Satz 1 ist das Wort „zwei“ durch die Angabe „20“ zu ersetzen.
- b) Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Satz 4 sind die Wörter „oder umgehen“ durch die Wörter „und die Leistungen nach § 16a nicht umgehen“ zu ersetzen.
 - bb) Die Sätze 6 und 7 sind zu streichen.

Begründung

Die freie Förderung soll neben den flexibilisierten individuellen Fördermöglichkeiten (Vermittlungsbudget nach § 16 Abs. 1 SGB II-E i. V. m. § 45 ff. SGB III-E) die Handlungsspielräume und Gestaltungsmöglichkeiten der lokalen Akteure erweitern. Für die oft arbeitsmarktfernen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen müssen diese Möglichkeiten im besonderen Maße eingeräumt werden. Mit dem erhöhten Budgetansatz, bis zu dem die freie Förderung genutzt werden kann, wird dieser Spielraum eröffnet, gleichzeitig aber auch begrenzt. Zur Nutzung der anderen gesetzlich vorgesehenen Instrumente steht nach wie vor der Mammutanteil der Eingliederungsmittel zur Verfügung. Durch die Bindung der freien Förderung an die Ziele und Grundsätze des SGB II, der verpflichtenden Begründung und Dokumentation für die Nichtnutzbarkeit der anderen gesetz-

lichen Regelinstrumente und der geforderten Zielbeschreibung für die Fördermaßnahmen, bedarf es neben dem Aufstockungsverbot keiner weiteren Restriktionen für die freie Förderung. Dass kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II-E nicht durch Maßnahmen der freien Förderung ersetzt werden dürfen, wird nur der Klarstellung halber betont.

Die Begrenzung der Maßnahmen auf 24 Monate schränkt die Flexibilität und die Passgenauigkeit der freien Förderung unnötigerweise ein.

Eine Befristung der Regelung ist nicht notwendig. Wie andere Normen auch, steht die Nützlichkeit der freien Förderung unter Beobachtung von Legislative und Exekutive, gesetzgeberisches Handeln ist grundsätzlich und jederzeit möglich.

22. Zu Artikel 2 Nr. 8 (§ 16f Abs. 2 Satz 1 SGB II)

In Artikel 2 Nr. 8 § 16f Abs. 2 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Die Leistungen setzen eine positive Prognose über nachhaltige Fortschritte im Eingliederungsprozess voraus, die mit anderen Eingliederungsmitteln nach diesem Buch oder dem Dritten Buch nicht erreicht werden können.“

Begründung

Ergänzend zu den bereits vorgeschlagenen Änderungen zu § 16f SGB II-E besteht weiterer Änderungsbedarf. Die bisherigen Erfahrungen in der Umsetzung des SGB II zeigen, dass andere in diesem oder im Dritten Buch des SGB geregelten Eingliederungsinstrumente nicht ausreichen, um flexibel und passgerecht auf die individuellen Bedürfnisse des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen bzw. auf neuere Entwicklungen im Arbeitsmarkt zu reagieren. In der vergangenen Umsetzungspraxis wurden deshalb über weitere Leistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II Integrationsmaßnahmen – teilweise unter Nutzung von bis zu 20 Prozent des Eingliederungsbudgets – von den Arbeitsgemeinschaften nach § 44b SGB II bzw. zugelassenen kommunalen Trägern erbracht. Wissenschaftliche Erkenntnisse aus der Evaluierung aktiver Arbeitsmarktpolitik belegen die Notwendigkeit flexibler Instrumente für die Akteure vor Ort, um den Eingliederungsprozess erwerbsfähiger Hilfebedürftiger effektiv und zugleich erfolgreich gestalten zu können.

Die freie Förderung soll neben den flexibilisierten individuellen Fördermöglichkeiten (Vermittlungsbudget nach § 16 Abs. 1 SGB II-E i. V. m. § 45 ff. SGB III-E) die Handlungsspielräume und Gestaltungsmöglichkeiten der lokalen Akteure erweitern. Bis zur Regelung eines eigens in diesem Buch geregelten Instrumentariums zur Eingliederung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger sollen Leistungen der freien Förderung den bisher mit den weiteren Leistungen genutzten Handlungsspielraum der lokalen Akteure erhalten. Bei den Maßnahmen der freien Förderung handelt es sich um gesetzlich geregelte Leistungen, die dann Anwendung finden können, wenn sie zur Eingliederung in Arbeit erforderlich sind. Tatbestandsvoraussetzung für eine Ermessensleistung ist somit ein zu prognostizierender nachhaltiger

Erfolg für die Eingliederung bezogen auf den konkreten erwerbsfähigen Hilfebedürftigen. In dem vorgeschlagenen § 16f Abs. 2 Satz 1 SGB II werden Ergebnisse der Rechtsprechung zu den weiteren Leistungen berücksichtigt, die eine Generalklausel für ergänzende Eingliederungsleistungen aller Art angenommen und eine Erforderlichkeit nur dann gesehen hat, wenn ein Eingliederungserfolg mit hinreichender Sicherheit vorhergesagt werden kann. Diese Prognose wiederum setzt eine Plausibilitätsprüfung und deshalb ein schlüssiges Konzept zur Beendigung der Hilfebedürftigkeit voraus.

23. Zu Artikel 2 Nr. 9 (§ 22 Abs. 7 SGB II)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie an Stelle des § 22 Abs. 7 SGB II eine bedarfsgerechte Ausgestaltung der vorrangigen Leistungssysteme des SGB III und des Berufsausbildungsförderungsgesetzes sichergestellt werden kann, die insbesondere auch für die Dauer einer Ausbildung, die zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, eine ausreichende finanzielle Bedarfssicherung des Auszubildenden gewährleistet.

Begründung

Auszubildende, deren Ausbildung dem Grunde nach im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) und der §§ 60 bis 62 SGB III förderungsfähig ist, haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB II. Die BAföG-Leistungen oder die Berufsausbildungsbeihilfe bzw. das Ausbildungsgeld nach dem SGB III werden in pauschalierter Form gewährt und decken nicht immer die anfallenden Kosten für Unterkunft und Heizung.

Nach § 22 Abs. 7 SGB II kann jedoch Auszubildenden, die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) bzw. Ausbildungsgeld nach dem SGB III oder BAföG-Leistungen erhalten, seit dem 1. Januar 2007 ein Zuschuss zu ihren ungedeckten angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung gewährt werden. Zuständige Leistungsträger für diesen Zuschuss sind die Kommunen. Damit wird die mangelnde Bedarfsdeckung im Recht der Ausbildungsförderung systemwidrig auf die Kommunen abgewälzt. Die Regelungen des vorrangigen Ausbildungsrechts (BAföG und SGB III) sind daher so zu ändern, dass die Ausbildungsförderleistungen den angemessenen Bedarf für Unterkunft und Heizung der Auszubildenden zu decken in der Lage sind.

Die persönlichen Fördervoraussetzungen sowohl von BAföG wie auch von BAB sind sehr eng. Insbesondere ältere Langzeitarbeitslose, die auch ggf. bereits über einen (nicht mehr am Arbeitsmarkt verwertbaren) Berufsabschluss verfügen, erfüllen die Fördervoraussetzungen des BAföG bzw. von BAB nicht. Sie geraten in die paradoxe Situation, dass ihnen bei Aufnahme einer schulischen, betrieblichen bzw. akademischen Ausbildung mit dem Ziel eines höheren Bildungsabschlusses bzw. eines anerkannten Berufsabschlusses – die sie letztendlich aus der Arbeitslosigkeit herausführen soll – keine Unterstützung zum Lebensunterhalt mehr gewährt werden kann.

Leistungen nach dem SGB II zur Sicherung des Lebensunterhaltes sind nach § 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II ausgeschlossen, wenn durch den hilfebedürftigen Antragsteller Ausbildungsgänge absolviert werden, die nach dem BAföG bzw. der BAB dem Grunde nach förderfähig sind. Auf die tatsächliche Förderfähigkeit nach dem BAföG oder der BAB kommt es für diesen Leistungsausschluss nicht an.

Da Bildungs- bzw. Qualifizierungsmaßnahmen zudem auch zunehmend mit hohen Kosten verbunden sind (insbesondere Fahrtkosten, Kosten für Berufsbekleidung und Kosten für weitergehende Lernmittel), bleibt den betroffenen Personen daher in der Regel nur die Alternative, die Ausbildung abzubrechen, um so wieder in den Leistungsbezug nach dem SGB II zu fallen und über eine ausreichende Sicherung des Lebensunterhaltes zu verfügen. Eine Studie des Bundesinstitutes für Berufsbildung (Beicht/Ulrich „Welche Jugendlichen bleiben ohne Berufsausbildung?“, BIBB-Report 6/08) hat ergeben, dass Abbrecher eine besonders große Gruppe unter den unqualifizierten Altbewerbern darstellen.

Eine ausreichende Bedarfsdeckung muss aber gerade im Rahmen von Ausbildungen zwingend gewährleistet sein, damit das Erreichen des Ausbildungsziels nicht auf Grund mangelnder Unterstützung zum Lebensunterhalt unmöglich wird. Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass Nicht- bzw. Geringqualifizierte den höchsten Anteil der Langzeitarbeitslosen stellen und gleichzeitig die niedrigsten Chancen haben, sich aus der Langzeitarbeitslosigkeit zu lösen. Daher bedürfen alle Personen, die an einer beruflichen Ausbildung oder Qualifizierung mit dem Ziel eines berufsqualifizierenden Abschlusses teilnehmen, besonderer Unterstützung durch den Gesetzgeber.

24. Zu Artikel 2 Nr. 12a – neu – (§ 31 SGB II)

In Artikel 2 ist nach Nummer 12 folgende Nummer einzufügen:

„12a. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe a wird gestrichen.
 - bb) In Buchstabe b werden nach dem Wort „Eingliederungsvereinbarung“ die Wörter „oder in dem Verwaltungsakt nach § 15 Abs. 1 Satz 6“ eingefügt.
 - cc) In Buchstabe c werden nach den Wörtern „in der Eingliederungsvereinbarung vereinbarte“ die Wörter „oder in dem Verwaltungsakt nach § 15 Abs. 1 Satz 6 festgelegte“ eingefügt und die Angabe „§ 16a“ durch die Angabe „§ 16e“ ersetzt.
 - dd) In Buchstabe d wird die Angabe „§ 16 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 16d Satz 2“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „schriftlicher“ gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Arbeitslosengeld II“ die Wörter „unter Wegfall des Zuschlags nach § 24“ eingefügt sowie der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„die Minderungen für die erste und erste wiederholte Pflichtverletzung dürfen insgesamt 60 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 20 maßgebenden Regelleistung nicht übersteigen.“

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Arbeitslosengeld II“ die Wörter „unter Wegfall des Zuschlags nach § 24“ eingefügt.

cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei wiederholter Pflichtverletzung nach Absatz 2 wird das Arbeitslosengeld II unter Wegfall des Zuschlags nach § 24 um den Vomhundertsatz der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 20 maßgebenden Regelleistung abgesenkt, der sich aus der Summe des in Absatz 2 genannten Vomhundertsatzes und dem für die jeweils vorangegangene Pflichtverletzung maßgeblichen Vomhundertsatz ergibt; Satz 1 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.“

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird das Arbeitslosengeld II unter den in den Absätzen 1 und 4 genannten Voraussetzungen unter Wegfall des Zuschlags nach § 24 auf die Leistungen nach § 22 beschränkt; die nach § 22 Abs. 1 angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung sollen an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden.“

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Arbeitslosengeld II“ die Wörter „unter Wegfall des Zuschlags nach § 24“ eingefügt.

cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei wiederholter Pflichtverletzung nach Absatz 2 wird das Arbeitslosengeld II unter Wegfall des Zuschlags nach § 24 um den Vomhundertsatz der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 20 maßgebenden Regelleistung abgesenkt, der sich aus der Summe des in Absatz 2 genannten Vomhundertsatzes und dem für die jeweils vorangegangene Pflichtverletzung maßgeblichen Vomhundertsatz ergibt; Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.“

e) Absatz 6 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann der Träger den Wegfall der Leistungen nach den §§ 20, 21 und 24 unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls auf sechs Wochen verkürzen.“

Begründung

Die Sanktionsregelungen des § 31 SGB II sind effektiver und vor allem praxisgerechter zu gestalten; Lücken, die im Rahmen der Rechtsprechung der Sozialgerichte zu Tage getreten sind, sind zu schließen. Bei einer Weigerung des SGB-II-Leistungsbeziehers zum Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung ist beispielsweise vor Verhängung von Sanktionen ein die Rechte und Pflichten des Hilfebedürftigen regelnder Verwaltungsakt zu erlassen. Es sollte im Gesetz klargestellt werden, dass auch bei einem Verstoß gegen die im Verwaltungsakt festgelegten Pflichten die gleichen Rechtsfolgen wie bei einem Verstoß gegen die in einer Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten eintreten.

Im Einzelnen

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Sanktionierung der Weigerung zum Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung ist vor dem Hintergrund der Regelung in § 15 Abs. 1 Satz 6 SGB II unverhältnismäßig. Die SGB-II-Leistungsträger haben die Möglichkeit, bei Nichtzustandekommen einer Eingliederungsvereinbarung einen Verwaltungsakt nach § 15 Abs. 1 Satz 6 SGB II zu erlassen, in dem die nach § 15 Abs. 1 Satz 2 SGB II in einer Eingliederungsvereinbarung zu bestimmenden Rechte und Pflichten des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen verbindlich geregelt werden. Damit steht den SGB-II-Leistungsträgern das mildere Mittel zur Verfügung, um das Ziel verbindlicher Regelungen im Eingliederungsprozess zu erreichen. Mit der Streichung des entsprechenden Sanktionstatbestandes werden auch hierzu ergangene Entscheidungen der Rechtsprechung berücksichtigt. Gleichzeitig wird mit der Neuregelung des § 39 SGB II-E sichergestellt, dass Widerspruch und Klage gegen einen Verwaltungsakt, der die Eingliederungsvereinbarung ersetzt, keine aufschiebende Wirkung haben (vgl. Artikel 2 Nr. 14 des Gesetzentwurfs).

Zu Doppelbuchstabe bb

Bei einer Weigerung des SGB-II-Leistungsbeziehers zum Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung ist vor Verhängung von Sanktionen ein die Rechte und Pflichten des Hilfebedürftigen regelnder Verwaltungsakt zu erlassen. Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass bei Verstoß gegen die im Verwaltungsakt nach § 15 Abs. 1 Satz 6 SGB II festgelegten Pflichten die gleichen Rechtsfolgen wie bei einem Verstoß gegen die in einer Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten eintreten.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Anpassung der Paragraphenangabe zu den Leistungen zur Beschäftigungsförderung ist eine Folgeänderung zur redaktionellen Umgestaltung der Regelungen über Leistungen zur Beschäftigungsförderung in § 16e SGB II-E.

Zu Doppelbuchstabe dd

Folgeänderung zur redaktionellen Umgestaltung der Regelungen über Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung in § 16d SGB II-E.

Zu Buchstabe b

Die Streichung führt zu einer Vereinheitlichung der in § 31 SGB II mehrfach genannten Voraussetzung, wonach lediglich eine vorherige Belehrung über die Rechtsfolgen, nicht aber eine bestimmte Form der Belehrung für die Verhängung einer Sanktion erforderlich ist.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Ergänzung des Satzes 1 um einen Halbsatz regelt den Fall, dass die Sanktionszeiträume einer ersten und einer ersten wiederholten Pflichtverletzung sich zeitweise überschneiden. In solchen Fällen wurde zum Teil die Auffassung vertreten, die Leistung vermindere sich während des „Überschneidungszeitraums“ um insgesamt 90 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 20 SGB II maßgebenden Regelleistung. Nunmehr wird festgelegt, dass die Minderung in solchen Fällen auf 60 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 20 SGB II maßgebenden Regelleistung begrenzt ist.

Darüber hinaus wird deutlich gemacht, dass bei wiederholter Pflichtverletzung auch der befristete Zuschlag nach § 24 SGB II wegfällt. Teilweise wurde in der Praxis und in der Rechtsprechung die Auffassung vertreten, dass wegen des Wortlauts in Absatz 3 nur eine Minderung des Arbeitslosengeldes II eintritt, der befristete Zuschlag jedoch weitergezahlt wird.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es wird deutlich gemacht, dass bei wiederholter Pflichtverletzung auch der befristete Zuschlag nach § 24 SGB II wegfällt. Teilweise wurde in der Praxis und in der Rechtsprechung die Auffassung vertreten, dass wegen des Wortlauts in Absatz 3 nur eine Minderung des Arbeitslosengeldes II eintritt, der befristete Zuschlag jedoch weitergezahlt wird.

Zu Doppelbuchstabe cc

Mit der Neufassung von Satz 3 werden die Sanktionsregelungen bei wiederholter Nichtbefolgung von Einladungen (Meldeversäumnis) der Leistungsträger praxisgerechter ausgestaltet. Nach dem bisherigen Wortlaut gestaltet sich die verschärfte Sanktionierung bei wiederholten Meldeversäumnissen in der Praxis sehr schwierig. Denn Voraussetzung für die verschärfte Sanktionierung bei wiederholten Meldeversäumnissen ist derzeit, dass die Absenkung des Arbeitslosengeldes II für das jeweils vorangegangene Meldeversäumnis

bereits durch Sanktionsbescheid festgestellt worden ist. In der Praxis ist es allerdings sehr häufig der Fall, dass die Träger erwerbsfähige Hilfebedürftige, die auf eine Einladung nicht erschienen sind, kurz hintereinander – im Abstand von nur wenigen Tagen – ein zweites und ggf. drittes Mal einladen müssen, um den mit der Einladung verfolgten Zweck zu erreichen (z. B. Gespräch zur weiteren Eingliederung, Angebot einer Eingliederungsmaßnahme usw.). In diesen Fällen ist es den Trägern regelmäßig nicht möglich, jeweils sofort nach dem Meldeversäumnis den Sanktionsbescheid zu erlassen und erst danach die nächste Einladung zu veranlassen. In der Regel kann erst anlässlich des tatsächlichen Erscheinens des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen über die Pflichtverletzungen und das Vorliegen eines wichtigen Grundes für die vorangegangenen Meldeversäumnisse entschieden und der Sanktionsbescheid erlassen werden. Nach dem derzeitigen Wortlaut kann der Träger in diesen Fällen für die einzelnen Pflichtverletzungen – auch für die wiederholten – jeweils nur eine Sanktionierung der ersten Stufe vornehmen (Minderung um zehn Prozent). Die Neufassung ermöglicht nunmehr die verschärfte Sanktionierung wegen wiederholter Nichtbefolgung von Einladungen auch dann, wenn der Leistungsträger für die vorhergehenden Meldeversäumnisse noch keine Bescheide erlassen konnte. Voraussetzung ist, dass dem Betroffenen durch vorherige Belehrungen die Folgen seines pflichtwidrigen Verhaltens bekannt waren. Mit dem letzten Halbsatz des neu gefassten Satzes 3 wird auch für Überschneidungszeiträume, in denen sowohl erste als auch wiederholte Nichtbefolgungen von Meldeaufforderungen sanktioniert werden, eine Höchstgrenze eingeführt (vgl. die Ausführungen zu Doppelbuchstabe aa).

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Es wird deutlich gemacht, dass bei wiederholter Pflichtverletzung auch der befristete Zuschlag nach § 24 SGB II wegfällt. Teilweise wurde in der Praxis und in der Rechtsprechung die Auffassung vertreten, dass wegen des Wortlauts in Absatz 3 nur eine Minderung des Arbeitslosengeldes II eintritt, der befristete Zuschlag jedoch weitergezahlt wird. Gleichzeitig wird mit der Neufassung von Satz 1 die bisherige Altersangabe von 15 Jahren gestrichen, weil sie entbehrlich ist. Erwerbsfähige Hilfebedürftige können nach der Definition des § 7 SGB II ausschließlich Personen sein, die das 15. Lebensjahr vollendet haben.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es wird deutlich gemacht, dass bei wiederholter Pflichtverletzung auch der befristete Zuschlag nach § 24 SGB II wegfällt. Teilweise wurde in der Praxis und in der Rechtsprechung die Auffassung vertreten, dass wegen des Wortlauts in Absatz 3 nur eine Minderung des Arbeitslosengeldes II eintritt, der befristete Zuschlag jedoch weitergezahlt wird.

Zu Doppelbuchstabe cc

Mit der Neufassung von Satz 3 werden die Sanktionsregelungen bei wiederholter Nichtbefolgung von Einladungen (Meldeversäumnis) der Leistungsträger auch

für Jugendliche praxisingerechter ausgestaltet. Mit dem letzten Halbsatz wird auch bei den Jugendlichen eine Höchstgrenze bei Überschneidungen von Sanktionszeiträumen wegen Nichtbefolgung von Einladungen eingeführt.

Zu Buchstabe e

Mit der Neufassung des Satzes 3 wird klargestellt, dass von der Verkürzungsmöglichkeit auch eventuell gewährte Mehrbedarfe und ein ggf. zustehender befristeter Zuschlag nach § 24 SGB II erfasst sind. Macht der persönliche Ansprechpartner von der Verkürzungsmöglichkeit Gebrauch, werden Regelleistung, Leistungen für Mehrbedarfe und ein ggf. zustehender befristeter Zuschlag nach § 24 SGB II wieder gewährt. Gleichzeitig wird mit der Neufassung von Satz 3 die bisherige Altersangabe von 15 Jahren gestrichen, weil sie entbehrlich ist. Erwerbsfähige Hilfebedürftige können nach der Definition des § 7 SGB II ausschließlich Personen sein, die das 15. Lebensjahr vollendet haben.

25. Zum Gesetzentwurf allgemein

Die mit dem Gesetzentwurf verfolgten Ansätze, nicht bewährte Instrumente abzuschaffen und hierbei durch Straffung des Instrumentensets größere Transparenz und Überschaubarkeit für die tägliche Arbeit der Vermittlerinnen und Vermittler vor Ort zu ermöglichen, sind grundsätzlich zu begrüßen. Auch die Zielrichtung von „Entbürokratisierung und mehr Flexibilität bei der Gewährung individuell passgenauer Leistungen“ ist wichtig und richtig.

Der Bundesrat bittet jedoch, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens dafür Sorge zu tragen, dass die Belastung der Sozialgerichte durch die angestrebten Neuregelungen nicht weiter erhöht wird und dass diese Neuregelungen keine Folgekosten für die Justizhaushalte der Länder verursachen.

Begründung

Die Bundesregierung hat in der Vergangenheit wiederholt konstatiert, dass es einer nachhaltigen Entlastung der Sozialgerichtsbarkeit bedürfe, nachdem am 1. Januar 2005 der Zuständigkeitsbereich der Sozialgerichte für Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende eröffnet worden sei. Dies führe – auch nach Auffassung der Bundesregierung – zu einer erheblichen Mehrbelastung der Sozialgerichte (vgl. Bundestagsdrucksache 16/7716, S. 12 f.).

Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht des Bundesrates nicht befriedigend, wenn in dem vorliegenden Gesetzentwurf keinerlei Ausführungen zu den Belastungsauswirkungen der angedachten Neuregelungen auf die Sozialgerichtsbarkeit gemacht werden. Ebenso fehlen Aussagen auf möglicherweise entstehende Folgekosten für die Justizhaushalte der Länder. Es besteht daher seitens des Bundesrates die Besorgnis, dass durch die zahlreichen Neuregelungen in dem Gesetzentwurf weitere Belastungen auf die Sozialgerichtsbarkeit zukommen werden. Dadurch könnten auch die Justizhaushalte der Länder weiter belastet werden.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu Nummer 1 zu Artikel 1 Nr. 2 § 1 Abs. 2 Nr. 2 SGB III)

Die Bundesregierung spricht sich gegen die vorgeschlagene Änderung aus.

Die in § 1 SGB III festgelegten Ziele beziehen sich auf die Leistungen der Arbeitsförderung des Bundes insgesamt. Deshalb wurden hier grundsätzlich keine auf Zielgruppen bezogenen Ziele normiert. Der Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente erfolgt grundsätzlich nach einer personenbezogenen Standortbestimmung und wird dann an dem jeweiligen individuellen Förderbedarf des Arbeitslosen ausgerichtet. Im Übrigen enthält das SGB III eine Vielzahl von zielgruppenorientierten Regelungen auf der Ebene einzelner Instrumente, um dem besonderen Förderbedarf der benachteiligten jungen Menschen gerecht werden zu können.

Zu Nummer 2 zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 10 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 SGB III)

Die Bundesregierung spricht sich gegen die vorgeschlagenen Änderungen aus.

Die bisher auf der Grundlage der freien Förderung erbrachte Individualförderung wird durch die Integration in das Vermittlungsbudget (§ 45 SGB III-E) auch künftig möglich sein. Damit wird der individuellen Situation Arbeitsuchender Rechnung getragen. Die Projektförderung im Rahmen der freien Förderung ist bereits seit 2003 ausgesetzt. Ausschlaggebend dafür war, dass die Maßnahmen, die in der so genannten Experimentierphase in den ersten Jahren der freien Förderung mit der Projektförderung erprobt wurden, Eingang in das Regelinstrumentarium gefunden hatten. Außerdem führte der wiederholt festgestellte problematische Umgang der Agenturen für Arbeit mit der Projektförderung zu der Empfehlung des Bundesrechnungshofes, die Projektförderung zu streichen.

Nach den Schlussfolgerungen der Hartz-Evaluation haben die Agenturen ihren regionalspezifischen Fördermix inzwischen weitgehend abgestimmt und befriedigen den Großteil des Förderbedarfs mit dem Regelinstrumentarium, so dass sich die freie Förderung in den Bereich der Feinabstimmung und Ergänzung im Individualbereich verlagert hat. Ein Beleg dafür wird in der kontinuierlich rückläufigen Inanspruchnahme der freien Förderung gesehen. Das bisher eingeräumte Fördervolumen von bis zu 10 Prozent des Eingliederungstitels wurde selbst in den Spitzenzeiten nicht einmal zur Hälfte ausgeschöpft. Die Inanspruchnahme schwankte in den Jahren 1998 bis 2007, also einschließlich den Jahren mit Projektförderung, zwischen 2 Prozent und 4,5 Prozent des Eingliederungstitels.

Im Übrigen sollen die bisher für die Integration in den Arbeitsmarkt genutzten Instrumente, wie z. B. die Beauftragung Dritter mit der Vermittlung oder Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen, in § 46 SGB III-E integriert werden. Somit können Kosten, die wegen der Teilnahme an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung entstehen, weiterhin über das Regelinstrumentarium übernommen werden.

Zusätzlich wird mit der Einrichtung eines neuen Experimentierbudgets (§ 421h SGB III-E) der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit die Möglichkeit zur modellhaften Er-

probung arbeitsmarktpolitischer Ansätze an die Hand gegeben, dabei können Impulse aus der Fläche aufgenommen werden. Es handelt sich nicht um ein Ersatzförderinstrument, sondern um einen wesentlichen Baustein zur Entwicklung neuer Förderansätze. Mit Blick auf die Förderung ausschließlich innovativer Projekte liegt die Höhe des Fördervolumens bei jährlich 1 Prozent des Eingliederungstitels (2007: zwischen 35 und 36 Mio. Euro).

Zu Nummer 3 zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 25 Abs. 1 Satz 2 SGB III),

Nr. 25 (§ 60 SGB Abs. 1 SGB III)

Die Bundesregierung spricht sich gegen die vorgeschlagenen Änderungen aus.

Die Förderung von Berufsausbildungen knüpft bereits bisher ganz bewusst an bundeseinheitlich geregelte Ausbildungsberufe an, um den geförderten Auszubildenden nach der Ausbildung größtmögliche Flexibilität bei der Suche nach dem Arbeitsplatz zu ermöglichen. Die Absolventinnen und Absolventen der landesrechtlichen Ausbildungen verfügen gerade nicht über vergleichbar breite bundesweite Einsatzmöglichkeiten wie die nach dem bundesweit geltenden Altenpflegegesetz ausgebildeten Altenpflegefachkräfte. Eine Öffnung der Förderung auch auf „vergleichbare“ landesrechtliche Ausbildungen wäre zu unbestimmt, da die Länder die landesgesetzlich geregelten Ausbildungsgänge jederzeit verändern oder auch neue Ausbildungen einführen können. Soweit die Bundesländer neben der bundesgesetzlich geregelten Altenpflegeausbildung eigene Ausbildungsberufe schaffen, ist auch die Förderung der landesrechtlich geregelten Berufsausbildungen eine Angelegenheit des jeweiligen Bundeslandes.

Die Auffassung des Bundesrates, aus der gesetzlichen Formulierung in § 25 Abs. 1 Satz 2 SGB III ergebe sich, die Auszubildenden der landesrechtlich geregelten Gesundheits- und Pflegeassistentenausbildung, bei der es sich um eine duale betriebliche Ausbildung handele, unterlägen nicht der Versicherungspflicht nach dem SGB III, wird nicht geteilt. So ist gerade im Fall der hamburgischen Gesundheits- und Pflegeassistentenausbildung davon auszugehen, dass diese Auszubildenden bereits nach § 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III versicherungspflichtig sind, da sich aus der überwiegend praktisch ausgestalteten Berufsausbildung und der Tatsache der Zahlung einer Ausbildungsvergütung ergibt, dass die Absolventen dieser Ausbildung zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind.

Die Sonderregelung in § 25 Abs. 1 Satz 2 SGB III regelt lediglich die Fälle der Versicherungspflicht von Teilnehmern einer Maßnahme zur Förderung der Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass Jugendliche in einer nach dem SGB III geförderten außerbetrieblichen Berufsausbildung nach einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (B 12 KR 7/00 R) nicht Beschäftigte im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III sind. Denn eine Beschäftigung liegt nicht vor, „wenn die Ausbildung von verselbständigten, nicht einem Betrieb angegliederten Bildungseinrichtungen durchgeführt wird, deren Betriebszweck und alleiniger Gegenstand ihrer Tätigkeit die Vermittlung von Ausbildungen ist.“

Zu Nummer 4 zu Artikel 1 Nr. 22 (§ 45 Abs. 1 Satz 1 SGB III)

Die Bundesregierung spricht sich gegen die vorgeschlagene Änderung aus.

Ein Ergänzungsbedarf ist aus Sicht der Bundesregierung nicht gegeben. Das Vermittlungsbudget steht in seiner jetzigen Fassung bereits für die Anbahnung und Aufnahme einer Ausbildung zur Verfügung (versicherungspflichtige Beschäftigung umfasst Ausbildung und Arbeit). Durch eine Regelung in § 16 Abs. 3 SGB II-E können die Leistungen sogar für erwerbsfähige Hilfebedürftige erbracht werden, die eine schulische Berufsausbildung anstreben.

Darüber hinaus werden Kosten, die im Zusammenhang mit Qualifizierungen stehen, im Rahmen der dort geltenden Vorschriften übernommen (z. B. §§ 46, 59 ff., 77 ff. oder § 240 ff. SGB III). Gerade sozial Benachteiligte, an die sich neben Lernbeeinträchtigten die Unterstützungsleistungen von § 240 ff. SGB III richten, profitieren durch die Neufassung der Vorschriften der Benachteiligtenförderung. Der rechtliche Rahmen zur Förderung benachteiligter Jugendlicher wird transparenter, flexibler und anschlussfähiger ausgestaltet und bietet dadurch eine größere Bandbreite an Förderungsmöglichkeiten für diesen Personenkreis.

Zu Nummer 5 zu Artikel 1 Nr. 22 (§ 45 Abs. 1 Satz 3 SGB III)

Die Bundesregierung spricht sich gegen die vorgeschlagene Änderung aus.

Dem Antrag, den Agenturen für Arbeit die Festlegung von Pauschalen für gleichartige Sachverhalte zu ermöglichen, wird bereits durch § 45 Abs. 3 Satz 1 SGB III entsprochen. Die vorgeschlagene Streichung der Passage „der angemessenen Kosten“ hingegen erreicht das Beabsichtigte aus Sicht der Bundesregierung nicht. Vielmehr müssen auch die von der Agentur für Arbeit festgelegten Pauschalen angemessen sein. Für die Förderung gleichartiger Sachverhalte kann die Agentur für Arbeit ebenfalls Festlegungen treffen, so dass der befürchtete bürokratische Aufwand für die Begründung jedes einzelnen Standardfalls entfällt.

Zu Nummer 6 zu Artikel 1 Nr. 22 (§ 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 1a – neu – SGB III)

Zu Buchstabe a

Die Bundesregierung spricht sich gegen die vorgeschlagene Änderung aus.

Ziel der Förderung nach § 46 SGB III ist, zielgerichtete schnelle Unterstützungsangebote zu machen, um die Eingliederungschancen zu erhöhen. Die Neuregelung greift die positiven Elemente u. a. der Beauftragung Dritter mit der Vermittlung, der Trainingsmaßnahmen und auch der Aktivierungshilfen nach § 241 Abs. 3a SGB III auf. Ziel ist aber nicht, die bewährten Instrumente der Berufsausbildungsvorbereitung und der Benachteiligtenförderung zu ersetzen.

Ist der nachträgliche Erwerb des Hauptschulabschlusses nötig, um auf die Aufnahme einer Berufsausbildung vorzubereiten oder zur beruflichen Eingliederung junger Menschen beizutragen, dann muss die Förderung der Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses im Rahmen von berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen er-

folgen. Für Erwachsene ist die Förderung der Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung vorgesehen.

In § 46 Abs. 2 SGB III ist aus diesem Grund ausdrücklich ein Förderausschluss für Maßnahmen zur Förderung der Berufsausbildung geregelt. Denn diese dürfen durch Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nicht ersetzt oder umgangen werden. Auch die Dauer der Vermittlung von beruflichen Kenntnissen ist vor diesem Hintergrund auf acht Wochen begrenzt worden.

Zu Buchstabe b

Die Bundesregierung spricht sich gegen die vorgeschlagene Änderung aus.

Die Agenturen für Arbeit haben den Bedürfnissen jeder Zielgruppe Rechnung zu tragen und alle persönlichen und beruflichen Merkmale bei der Förderung zu berücksichtigen. Die explizite Nennung einer Zielgruppe führt weder zu mehr Übersicht noch zu einer verbesserten Förderung.

Zu Nummer 7 zu Artikel 1 Nr. 22 (§ 46 Abs. 2 Satz 5 – neu – und Abs. 4 Satz 3 – neu – SGB III)

Zu Buchstabe a

Die Bundesregierung spricht sich gegen die vorgeschlagenen Änderungen aus.

Die Dauer von Maßnahmen zur Vermittlung von berufspraktischen Fertigkeiten und Fähigkeiten ist nicht begrenzt. Bildungsfremde Personen können auf diese Weise bei der Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zeitlich unbegrenzt gefördert werden. Die Intention von Aktivierungshilfen, die als eigenständiges Instrument die Förderung von niedrigschwelligen Angeboten im Vorfeld von Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung zum Ziel hatte, wird damit aufgegriffen. Ausbildung- und Arbeitssuchende, die auf andere Weise nicht zu erreichen sind, können so aktiviert werden. Die zeitliche Begrenzung von Maßnahmeabschnitten zur Vermittlung berufstheoretischer Kenntnisse ist hingegen erforderlich, um Maßnahmen nach § 46 SGB III klar von den dafür vorgesehenen Qualifizierungsinstrumenten abzugrenzen. Soweit man die zeitliche Grenze für die Vermittlung beruflicher Kenntnisse aufhebt, bedeutet dies die Einführung von Bildungsmaßnahmen außerhalb der Vorschriften der §§ 59 ff., 77 ff. und 240 ff. SGB III.

Die Frage der Begrenzung von Praktikazeiten bei einem Arbeitgeber ist gerade zur Vermeidung von Missbrauchsmöglichkeiten festgelegt worden. Sind die Vermittlungshemmnisse zudem so groß, dass auch Qualifikationen erworben werden müssen, ist die Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung angezeigt, in deren Rahmen regelmäßig zeitlich nicht festgelegte Praktikaphasen durchgeführt werden können.

Zu Buchstabe b

Die Bundesregierung spricht sich gegen die vorgeschlagene Änderung aus.

Maßnahmen sind nach geltendem Vergaberecht so auszuschreiben, dass im Mittelpunkt des Verfahrens die Passgenauigkeit der Maßnahme steht. Weitere gesetzliche Vorgaben, z. B. nach welchen Kriterien Maßnahmen ausgeschrieben werden sollen, erscheinen nicht hilfreich, da sie an den Bedarfen der Agenturen für Arbeit vorbeigehen könnten.

Zu Nummer 8 zu Artikel 1 Nr. 22 (§ 46 Abs. 3 Satz 2 – neu – SGB III)

Die Bundesregierung spricht sich gegen die vorgeschlagenen Änderungen aus.

Ein Bedarf, für die Gruppe der Berufsrückkehrer abweichend von allen anderen Arbeitslosen einen sofortigen Rechtsanspruch auf Einschaltung eines Dritten und nicht erst sechs Monate nach Eintritt der Arbeitslosigkeit vorzusehen, wird seitens der Bundesregierung nicht gesehen.

Wie bei allen anderen Arbeitslosen hat die Vermittlungsfachkraft auch bei Berufsrückkehrerinnen und -rückkehrern unmittelbar nach der Arbeitslosmeldung auf Grundlage eines sorgfältigen Profiling den erforderlichen arbeitsmarktpolitischen Handlungsbedarf zu ermitteln und diesen umzusetzen. Aus Sicht der Bundesregierung ist es auch bei Berufsrückkehrerinnen und -rückkehrern ausreichend, einen Anspruch auf Einschaltung eines privaten Dritten erst nach sechs Monaten nicht erfolgreicher Eingliederungsbemühungen durch die Agentur für Arbeit vorzusehen. Dies schließt selbstverständlich nicht aus, dass die Vermittlungsfachkraft bereits zu einem früheren Zeitpunkt die Einschaltung eines privaten Dritten in Form einer Zuweisung in eine speziell für Berufsrückkehrerinnen und -rückkehrer konzipierte Maßnahme zur Förderung ihrer beruflichen Eingliederung vorsieht.

Zu Nummer 9 zu Artikel 1 Nr. 22 (§ 47 SGB III)

Die Bundesregierung spricht sich gegen die vorgeschlagene Änderung aus.

Die neuen vermittlungsunterstützenden Leistungen eröffnen weitgehende Freiheiten für die Vermittlungsfachkräfte vor Ort. Daher ist nicht auszuschließen, dass die Notwendigkeit der Nachsteuerung entsteht, falls die vom Gesetzgeber angestrebten Ziele durch die praktische Ausgestaltung verfehlt werden. Diese Nachsteuerungsmöglichkeit durch Verordnungsermächtigung besteht bereits heute im Rahmen der freien Förderung gemäß § 10 SGB III. Die dort geregelten individuellen freien Leistungen der aktiven Arbeitsförderung gehen in den neuen vermittlungsunterstützenden Leistungen auf. Daher ist die vorgesehene Verordnungsermächtigung sachgerecht.

Zu Nummer 10 zu Artikel 1 Nr. 26 Buchstabe c

(§ 61 Abs. 4 Satz 2 – neu – SGB III),

Nr. 28 Buchstabe a – neu – bis c – neu –

(§ 64 Abs. 2 Satz 2 – neu – SGB III)

Die Bundesregierung spricht sich gegen die vorgeschlagenen Änderungen aus.

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen stehen allen jungen Menschen offen, die der Vorbereitung auf die Aufnahme einer Berufsausbildung bedürfen. Bei der Vergabe von Maßnahmen ist bereits nach geltendem Vergaberecht so auszuschreiben, dass im Mittelpunkt des Verfahrens die

Passgenauigkeit der Maßnahme steht. Die gesetzliche Regelung ist inhaltlich offen gestaltet, so dass bei der Konzeption einzelner Maßnahmen nach dem Fachkonzept der Bundesagentur für Arbeit die besonderen Bedürfnisse und Problemlagen von Jugendlichen Berücksichtigung finden können. Das Fachkonzept ist offen für Weiterentwicklungen. Die Förderinhalte werden flexibel an individuellen Bedarf der jungen Menschen ausgerichtet. Einer Regelung zur zielgruppenspezifischen Ausschreibung bedarf es daher in § 61 SGB III nicht. Auch einer Ergänzung des § 64 Abs. 2 SGB III bedarf es nicht, da die gesamte Konzeption der Umsetzung von berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen nach dem Fachkonzept auf die Berücksichtigung der besonderen Problemlagen des Einzelnen ausgerichtet ist.

Zu Nummer 11 zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 61a Überschrift, Satz 3 SGB III),
Nr. 32 Buchstabe a
(§ 77 Abs. 3 Satz 4 SGB III)

Die Bundesregierung spricht sich gegen die vorgeschlagenen Änderungen aus.

Die Ergänzung der Überschrift des § 61a ist nicht erforderlich, denn jeder Teilnehmer an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen erhält die gesetzlich vorgesehene Unterstützung. Das Wesen der Vorschrift liegt darin, dass ein Anspruch geregelt wird, im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses vorbereitet zu werden. Dieser Inhalt kommt in der Überschrift zum Ausdruck.

Mit der Förderung der Vorbereitung des Hauptschulabschlusses greift der Bund das gravierende Bildungsproblem der hohen Zahl an Jugendlichen und Erwachsenen auf, die im allgemeinen Schulsystem ohne Schulabschluss geblieben sind und deren berufliche Entwicklungschancen dadurch erheblich eingeschränkt sind. Mit der Regelung, die Agentur für Arbeit habe auf die Kostenbeteiligung der Länder an Maßnahmen zur Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses hinzuwirken, soll hervorgehoben werden, dass die für die allgemeine Schulbildung verantwortlichen Länder nicht aus der Verantwortung entlassen werden. Es besteht ein gemeinsames Interesse, diesen jungen und erwachsenen Menschen auch noch nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht zu einem Schulabschluss zu verhelfen. Dieses Interesse soll auch materiell unterlegt werden, ohne den Ländern aber eine rechtliche Verpflichtung zur finanziellen Beteiligung aufzuerlegen.

Zu Nummer 12 zu Artikel 1 Nr. 28 (§ 64 Abs. 1 Satz 3 und 4 – neu – SGB III)

Die Bundesregierung spricht sich gegen die vorgeschlagene Änderung aus.

Durchführung und Organisation des Berufsschulunterrichts liegen in der Verantwortung und der Zuständigkeit der Länder. Es ist damit auch Aufgabe der Bundesländer, den Berufsschulunterricht so zu gestalten, dass zusätzliche Kosten für den Auszubildenden soweit wie möglich vermieden werden. Wenn aufgrund einzelner Länderregelungen durch Berufsschulunterricht in Blockform zusätzliche Kosten für den Auszubildenden entstehen, sind von den Bundesländern geeignete Maßnahmen zu treffen, um diese Mehrkosten zu

kompensieren. Bereits in seinem Urteil vom 15. April 1987 hat der Bayerische Verfassungsgerichtshof (Az.: Vf. 1 – VII – 85) die besondere Verantwortung desjenigen, der das Schulwesen plant und organisiert, für die Tragung der durch eine Blockbeschulung – etwa für eine externe Unterbringung – entstehenden Mehrkosten betont. Das Gericht hat in dem Verfahren das Land aus Gründen der Gleichbehandlung mit Auszubildenden, die die Berufsschule am Ausbildungsort besuchen können, verpflichtet, Regelungen zu erlassen, wonach berufsschulpflichtige Berufsschüler in angemessenem Umfang von unvermeidbaren Mehrkosten für eine notwendige auswärtige Unterbringung freizustellen sind, die ihnen während der Zeit eines Blockunterrichts entstehen. In vielen Bundesländern existieren bereits derartige Regelungen. Es nicht gerechtfertigt, die allein aus der organisatorischen Verantwortung der Bundesländer resultierenden Mehrkosten für eine externe Unterbringung während eines Blockschulunterrichts dem Haushalt der Bundesagentur für Arbeit aufzuerlegen, was bei einer Regelung im Rahmen der Berufsausbildungsbeihilfe der Fall wäre.

Bei der Frage des Anspruchs auf Berufsausbildungsbeihilfe ist nicht entscheidend, welchem Rechtskreis der Auszubildende angehört, sondern ob er zu Hause oder auswärtig untergebracht ist. § 64 Abs. 1 Satz 3 SGB III findet nur auf solche Auszubildenden Anwendung, die während der betrieblichen Berufsausbildung bei den Eltern oder einem Elternteil wohnen und ausschließlich für die Zeit des Blockschulunterrichts auswärtig untergebracht sind. Diese Auszubildenden erhalten grundsätzlich keine Berufsausbildungsbeihilfe. § 64 Abs. 1 Satz 3 SGB III stellt klar, dass sich daran durch die auswärtige Unterbringung während des Blockschulunterrichts nichts ändert. In dieser Zeit gehören sie weiter zum Haushalt der Eltern. Reicht die Auszubildendenvergütung nicht zur Deckung des Gesamtbedarfs aus, dann haben sie einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (§ 7 Abs. 6 Nr. 1 SGB II). Für die Leistung des ergänzenden Arbeitslosengeldes II können die für den Blockschulunterricht entstehenden Kosten von ihrem Einkommen abgesetzt werden.

Zu Nummer 13 zu Artikel 1 Nr. 39a – neu –
(§ 124 Abs. 1 SGB III)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Nummer 14 zu Artikel 1 Nr. 41a – neu –
(§§ 217, 218, 219 und 224 SGB III),
Nr. 61a – neu –
(§ 421f SGB III),
Nr. 68 (§ 421p SGB III)

Die Bundesregierung spricht sich gegen die vorgeschlagenen Änderungen aus.

Der Gesetzentwurf zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente sieht bereits die Streichung zweier Lohnkostenzuschüsse vor, nämlich die Streichung des Einstellungszuschusses bei Neugründungen (§ 225 ff. SGB III) und die Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Vertretung (Job-Rotation, § 229 ff. SGB III). Der Eingliederungszuschuss gemäß den §§ 217 und 218 SGB III sieht neben dem Regelfall (§ 218 Abs. 1 SGB III) eine erweiterte Fördermöglichkeit für schwerbehinderte oder sonstige behinderte Menschen vor (§ 218 Abs. 2 SGB III). Der Einglie-

derungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen (§ 219 SGB III) ist an diesen Eingliederungszuschuss angelehnt.

Die Aufhebung des § 224 SGB III ist nicht nachvollziehbar, weil er nicht zu den Eingliederungszuschüssen gehört, sondern die Anordnungsermächtigung der Bundesagentur zu dem Eingliederungsgutschein für ältere Arbeitnehmer nach § 223 SGB III regelt.

Der Eingliederungszuschuss für Ältere (§ 421f SGB III) sowie der Qualifizierungszuschuss und der Eingliederungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer (§§ 421o und 421p SGB III) werden zunächst erprobt und sind daher befristet.

Die Inanspruchnahme und Wirkungsweise der in der laufenden Legislaturperiode befristet eingeführten Instrumente ist zunächst abzuwarten, bevor über eine Zusammenfassung von Eingliederungszuschüssen neu nachgedacht und entschieden wird.

Zu Nummer 15 zu Artikel 1 Nr. 54 (§§ 252 und 253 SGB III)

Die Bundesregierung spricht sich gegen die vorgeschlagenen Änderungen aus.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass Jugendwohnheime wichtige Einrichtungen sind, die der Mobilität junger Auszubildender Rechnung tragen. Sie werden zum einen überwiegend von Auszubildenden genutzt, die einen Ausbildungsplatz nicht an ihrem Heimatort gefunden haben, zum anderen von Schülern, die einen Teil der Ausbildung in überregionalen oder länderübergreifenden Fachklassen absolvieren und dafür für einen bestimmten Zeitraum nicht zu Hause wohnen können (Blockschulunterricht).

Jugendwohnheime werden aus unterschiedlichen Quellen finanziert. Dazu gehören Kammern, Innungen und Betriebe, Schulämter, Selbstzahler oder Förderungen nach dem SGB III, dem SGB II oder dem SGB VIII.

Eine institutionelle Förderung von Jugendwohnheimen mit Mitteln der Arbeitsförderung ist nach Auffassung der Bundesregierung nicht Aufgabe der Beitragszahler.

Über die individuelle Förderung der Auszubildenden mit Berufsausbildungsbeihilfe tragen auch weiterhin Mittel der Arbeitsförderung zur Finanzierung der Jugendwohnheime bei, denn die Auszubildenden zahlen für die Nutzung des Wohnheimplatzes Miete. Bei der Berechnung der Berufsausbildungsbeihilfe werden als Bedarf bei Unterbringung mit voller Verpflegung im Wohnheim die amtlich festgesetzten Kosten für Verpflegung und Unterbringung zugrunde gelegt. Als amtlich festgesetzte Kosten gelten die Beträge, die von den dafür zuständigen Stellen in den Ländern oder den dort eingesetzten Pflegesatzkommissionen bestimmt werden. Gibt es diese Festsetzungen nicht, dann gelten als amtlich festgesetzte Beträge die von den Jugendämtern anerkannten Kosten. In diesen Kosten werden Investitionsaufwendungen, u. a. für Zinsen, Miete, Abschreibung, Instandhaltung und Instandsetzung, berücksichtigt.

Zu Nummer 16 zu Artikel 2 Nr. 5 (§ 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II)

Die Bundesregierung spricht sich gegen die vorgeschlagene Änderung aus.

Sie sieht keine arbeitsförderungsrechtliche Notwendigkeit, die ABM-Förderung im Rechtskreis des SGB II beizubehalten. Durch die offene gesetzliche Ausgestaltung der Arbeitsmöglichkeiten in der Entgeltvariante nach § 16d Satz 1 SGB II-E ist auch eine Förderung von Maßnahmen nach den Konditionen der bisherigen ABM möglich.

Zu Nummer 17 zu Artikel 2 Nr. 5 (§ 16 Abs. 3a – neu – SGB II)

Die Bundesregierung spricht sich gegen die vorgeschlagene Änderung aus.

Die Dauer von Maßnahmen zur Vermittlung von berufspraktischen Fertigkeiten und Fähigkeiten ist nicht begrenzt. Bildungsferne Personen können auf diese Weise bei der Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zeitlich unbegrenzt gefördert werden. Die Intention von Aktivierungshilfen, die als eigenständiges Instrument die Förderung von niedrigschwelligen Angeboten im Vorfeld von Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung zum Ziel hatte, wird damit aufgegriffen. Ausbildungs- und Arbeitssuchende, die auf andere Weise nicht zu erreichen sind, können so aktiviert werden. Die zeitliche Begrenzung von Maßnahmeabschnitten zur Vermittlung berufstheoretischer Kenntnisse ist hingegen erforderlich, um Maßnahmen nach § 46 SGB III klar von den dafür vorgesehenen Qualifizierungsinstrumenten abzugrenzen. Soweit man die zeitliche Grenze für die Vermittlung beruflicher Kenntnisse aufhebt, bedeutet dies die Einführung von Bildungsmaßnahmen außerhalb der Vorschriften der §§ 59 ff., 77 ff. und 240 ff. SGB III.

Die Frage der Begrenzung von Praktikazeiten bei einem Arbeitgeber ist gerade zur Vermeidung von Missbrauchsmöglichkeiten festgelegt worden. Sind die Vermittlungshemmnisse zudem so groß, dass auch Qualifikationen erworben werden müssen, ist die Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung angezeigt, in deren Rahmen regelmäßig zeitlich nicht festgelegte Praktikaphasen durchgeführt werden können.

Zu Nummer 18 zu Artikel 2 Nr. 5 (§ 16 Abs. 4 SGB II)

Die Bundesregierung spricht sich gegen die vorgeschlagene Änderung aus.

Unabhängig davon, welcher Leistungsträger für die Ausbildungsvermittlung zuständig ist, besteht stets eine Schnittstelle, weil Orientierung, Beratung, Vermittlung und – soweit erforderlich – Förderung einen sachlichen Zusammenhang bilden. Eine Schnittstelle wäre nur vermeidbar, wenn ein Träger für alle Aufgaben der beruflichen Eingliederung Jugendlichen einschließlich der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ausschließlich zuständig wäre.

Mit der Regelung zur Ausbildungsvermittlung wird berücksichtigt, dass der Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende über den günstigen Betreuungsschlüssel verfügt, der eine intensive und umfassende Betreuung durch den persönlichen Ansprechpartner ermöglicht. Nur so kann dieser den Leistungsgrundsatz des § 3 Abs. 2 SGB II (unverzügliche Vermittlung junger erwerbsfähiger Hilfebedürftiger in Ausbildung, Arbeit oder Arbeitsmöglichkeit) in der Praxis realisieren. Auf der Basis einer fachgerechten Dokumentation des Orientierungs- bzw. Beratungsprozesses durch den Berufsberater der Agentur für Arbeit besteht für jeden Vermitt-

ler, persönlichen Ansprechpartner oder Fallmanager die Möglichkeit, die Vermittlung unabhängig von seiner organisatorischen Zugehörigkeit durchzuführen.

Mit der Möglichkeit für die Grundsicherungsträger, die Ausbildungsvermittlung durch die Agenturen für Arbeit wahrnehmen zu lassen (§ 16 Abs. 1b SGB II), wurde zudem eine flexible Regelung verabschiedet, die entsprechend den unterschiedlichen Gegebenheiten vor Ort genügend Spielraum zur Erbringung der Ausbildungsvermittlung lässt. Diese Möglichkeit haben bislang 197 von 347 Arbeitsgemeinschaften genutzt. Inzwischen sind in diesen Fällen die Strukturen vor Ort aufgebaut und Kooperationsvereinbarungen getroffen worden. Anhaltspunkte, dass die Zusammenarbeit vor Ort nicht gelingt, hat die Bundesregierung nicht. Wird die Übertragungsmöglichkeit genutzt, hat der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende der Agentur für Arbeit die Kosten der Ausbildungsvermittlung zu erstatten. Im Interesse der verstärkten Kooperation zwischen den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende und den Agenturen für Arbeit wurden an vielen Standorten Absprachen über einen gemeinsamen Marktauftritt getroffen, der auch die Kommunikation mit den Arbeitgebern erleichtert. Ist sowohl dieser gemeinsame Marktauftritt vereinbart als auch die Ausbildungsvermittlung auf die Agenturen für Arbeit übertragen, wird die Fallpauschale um 30 Prozent zu reduzieren sein.

Zu Nummer 19 zu Artikel 2 Nr. 5 (§ 16a SGB II)

Die Bundesregierung begrüßt den Vorschlag des Bundesrates, aus Gründen der Rechtssicherheit in der Regelung zu den kommunalen Eingliederungsleistungen das Wort „insbesondere“ zu streichen.

Zu Nummer 20 zu Artikel 2 Nr. 6 (§ 16d Satz 3 – neu – SGB II)

Die Bundesregierung begrüßt den Vorschlag des Bundesrates, künftig zu ermöglichen, dass Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante – ebenso wie bisher ABM – auch in vergaberechtlich zulässiger Weise bei der Vergabe eines öffentlichen Auftrags an ein Wirtschaftsunternehmen durchgeführt werden können.

Zu Nummer 21 zu Artikel 2 Nr. 8 (§ 16f Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 4, 6 und 7 SGB II) und

zu Nummer 22 zu Artikel 2 Nr. 8 (§ 16f Abs. 2 Satz 1 SGB II)

Die Bundesregierung spricht sich gegen die Vorschläge aus, mit denen die budgetmäßigen, inhaltlichen und zeitlichen Grenzen für Leistungen der freien Förderung weitgehend aufgehoben oder ausgedehnt würden.

Ziel und Grundgedanke der Regelung in § 16f SGB II-E sind, den Grundsicherungsstellen über die vielfältigen, gesetzlich geregelten Instrumente hinaus zu ermöglichen, neue, andere Förderleistungen zu erbringen und damit das vorhandene Instrumentarium zu erweitern. Die freie Förderung ist jedoch nicht als Grundlage für die regelmäßige Eingliederungsarbeit gedacht und konzipiert. Hierfür hat der Gesetzgeber vielmehr vorrangig das gesetzlich geregelte und künftig deutlich flexiblere Förderinstrumentarium im SGB II zur Verfügung gestellt. Hinzu kommen die ergänzenden oder vorrangigen Leistungen anderer Träger, die von

den Grundsicherungsstellen in ihre Unterstützungstätigkeit einzubeziehen sind. Damit können grundsätzlich erforderliche und arbeitsmarktpolitisch sinnvolle Leistungen für erwerbsfähige Hilfebedürftige erbracht werden.

Vor diesem Hintergrund ist eine Loslösung von den arbeitsmarktpolitischen Instrumenten und Entscheidungen, die mit einem Wegfall des Umgehungsverbots verbunden wäre, abzulehnen. Im Ergebnis würde eine „zweite Arbeitsmarktpolitik“ geschaffen. Dies stünde im Widerspruch zur Zielsetzung der Instrumentenreform, die ausdrücklich davon ausgeht, dass es einen Arbeitsmarkt gibt und deshalb der ganzheitliche Ansatz der Arbeitsmarktpolitik gestärkt werden soll. Die Neuausrichtung der SGB-III-Instrumente ist daher insbesondere auch mit Blick auf das SGB II erfolgt; eventuelle besondere Bedürfnisse von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen sind in den Regelungen bereits berücksichtigt.

Die Bundesregierung wird jedoch prüfen, ob und in welchem Umfang eine Erhöhung des Budgets für die freie Förderung sinnvoll ist.

Die freie Förderung allein dient nicht als Ersatz für den bisherigen § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II. Vielmehr gehen die auf der Grundlage des geltenden § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II möglichen Leistungen in mehreren anderen Regelungen auf, die in ihrer Ausgestaltung den örtlichen Grundsicherungsträgern vielfältige und zusätzliche Handlungsspielräume eröffnen. Die Streichung des § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II ist deshalb nicht mit Einschränkungen der bisherigen Fördermöglichkeiten verbunden. Die teilweise vertretene Auffassung, § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II habe den Grundsicherungsstellen bisher weitgehend unbegrenzte Freiräume bei der Konzeption und Ausgestaltung von Instrumenten gewährt, ist unzutreffend. Insbesondere bietet die geltende Vorschrift nicht die Möglichkeit, die vorhandenen Eingliederungsinstrumente in ihrer gesetzlichen Ausgestaltung zu modifizieren.

Zu Nummer 23 zu Artikel 2 Nr. 9 (§ 22 Abs. 7 SGB II)

Die Bundesregierung wird das Anliegen der Länder, vorrangige Leistungssysteme (BAföG und SGB III) bedarfsgerecht auszugestalten, prüfen, jedoch nicht im Rahmen des hier in Rede stehenden Gesetzgebungsverfahrens.

Zu Nummer 24 zu Artikel 2 Nr. 12a – neu – (§ 31 SGB II)

Die Bundesregierung plant, Änderungen im Bereich der Sanktionen im Zusammenhang mit der Neuorganisation der Durchführung des SGB II vorzunehmen. Die Bundesregierung wird den Vorschlag daher zu einem späteren Zeitpunkt prüfen.

Zu Nummer 25 (Zum Gesetzentwurf allgemein)

Die Bundesregierung begrüßt ausdrücklich, dass die Länder das zentrale Anliegen des Gesetzentwurfs, insbesondere die Straffung des Instrumentensets mit dem Ziel, für die Vermittlungsfachkräfte mehr Transparenz und eine bessere Überschaubarkeit zu schaffen, anerkennen. Vereinfachung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente, Entbürokratisierung und mehr Flexibilität bei der Gewährung individuell passgenauer Leistungen ist ein zentraler Ansatzpunkt, die Effektivität und Effizienz der Arbeitsmarktpolitik des Bundes weiter zu erhöhen.

Mit dem Gesetzentwurf werden die arbeitsmarktpolitischen Instrumente so überarbeitet, dass sie für die arbeitssuchenden Menschen verständlicher und für die Anwender vor Ort einfacher handhabbar sind. Die Bundesregierung geht daher davon aus, dass die mit der Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente verbundene höhere Transparenz in der Förderung nicht zu einer steigenden Inanspruchnahme der Sozialgerichte führen wird.

